Die privat- und volkswirtschaftliche Stellung des schweizerischen Rückwanderers

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Oscar Heinz Blättler, lic. rer. pol.
von Hergiswil (Nidwalden)

Buchdruckerei W. Friedli, Aarbergergasse 42, Bern

1943

Die Fakultät hat diese Arbeit am 13. Februar 1941 auf Antrag von Professor Dr. Marbach als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER FRAU

Vorwort

Ich habe selbst lange Jahre im Auslande gelebt. In die Schweiz zurückgekehrt, hatte ich die Bekanntschaft einer grossen Anzahl anderer Rückwanderer gemacht, alles Menschen, die viele Jahre ihres Lebens im Auslande zugebracht und dort als Handwerker, Kaufleute, Ingenieure und Wissenschafter hohe und höchste Erfolge errungen haben. Die Erfolge dieser Leute trugen dazu bei, der Welt ein glänzendes Zeugnis über schweizerische Kultur und Eigenart zu geben.

Durch seinen Aufenthalt im Auslande, hat der Auslandschweizer seinen Aufenthaltsstaat als zweite Heimat schätzen gelernt, ohne seine erste Heimat, die Schweiz dabei zu vergessen. Die Niederlassung an einem neuen Wohnorte ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, selbst dann wenn sie nach jahrelangem Auslandsaufenthalte in der Heimat erfolgt. Als Gründerpräsident der Ortsgruppe Bern der „V. H. A." (Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer), hatte ich Gelegenheit, in bescheidenem Masse den Rückwanderern in der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten behilflich zu sein. So lag es nahe, dass ich als Thema meiner Dissertation das vorliegende wählte, zumal bis heute noch keine eingehende Abhandlung über das schweizerische Rückwandererproblem erschienen ist. Ich spreche allen, die mir bei der Sammlung des Materials behilflich waren, meinen besten Dank aus.

Um das Wesen der Rückwanderung richtig zu erfassen und darstellen zu können, muss sie im Rahmen des gesamten Wanderungsproblems untersucht werden. Ich habe deshalb zuerst in grossen Zügen die schweizerische Auswanderung dargestellt, um dadurch ein möglichst vollständiges Bild der schweizerischen Rückwanderung abgeben zu können.

Ich hoffe, dass meine Arbeit dazu beiträgt, da und dort noch gegen schweizerische Rückwanderer bestehende Vorurteile zu beseitigen. Meine Arbeit soll aber auch dazu beitragen, den Beweis zu erbringen, dass der Auslandschweizer seine Heimat auch ausserhalb der schweizerischen Grenzen nicht vergisst, und dass der schweizerische Rückwanderer in jeder Beziehung Schweizer geblieben ist, auch wenn er sich Jahrzehnte seines Lebens im Auslande aufhielt.

Bern, im Dezember 1940.

Oscar Heinz Blättler.

Erster Abschnitt

Die Auswanderung

A. Die Auswanderung in der Geschichte der Nationalökonomie.

„Unter Auswanderung versteht man ein Verlassen des Heimatstaates behufs dauernder Niederlassung in einem andern Lande. Je nachdem dieser Weggang vereinzelt und selten oder massenhaft und oft stattfindet, spricht man von Einzel- bzw. Massenauswanderung“ [1]). Uns interessieren in diesem Abschnitt nur die Erscheinungen der Massenauswanderung, denn die Reflexwirkungen auf die Volkswirtschaft eines Landes sind bei dieser grösser und weittragender als bei der Einzelauswanderung.

Fast gleichzeitig mit der in allen Staaten vor sich gehenden, und durch die Entdeckung Amerikas hervorgerufenen Auswanderung befassten sich die Staatsmänner und politischen Schriftsteller der beteiligten Nationen mit den durch diese Erscheinung hervorgerufenen Problemen. Weitdenkende Männer wie Macchiavelli (1469—1527), Bohro (1540—1617), Patrizi, alle in Italien, Wörd (ca. 1500) in Deutschland, Thomas Morus, W. Raleigh, Bacon, Hobbes in England und die französischen Mercantilisten Montchretien de Vateville und Bodin, finden in der Auswanderung den ersehnten Kanal, um die überschüssige Bevölkerung abzuleiten. Unter diesen Schriftstellern sticht besonders der Franzose Montchretien de Vateville hervor, der in der Auswanderung nicht nur das Abflussrohr für die überschüssige Bevölkerung sieht, sondern eine Möglichkeit zur Verschaffung von Rohprodukten und ein Mittel für den Absatz der Industrieprodukte und ausserdem einen Bestandteil der Grösse und Expansionsmöglichkeit für den Staat. [2])

Andere Schriftsteller dagegen, vorzugsweise spanische, wie Diego de Saavedra, Fajardo und Juan de Mriana (ca. 1650) lehnen die Auswanderung ab, beängstigt durch die Entvölkerungsgefahr, die sie darin zu sehen glauben.

Cantillon legt in seinem Buche „Essai sur la nature du commerce en général“ [3]) dar, dass es für die Wirtschaft eines Staates von Vorteil sei, wenn die überschüssige Bevölkerung auswandert und im Ausland neue Gewerbe erlernt. Die so erhaltenen Kenntnisse sind dann im Heimatlande zu verwerten, wodurch sich die Exportmöglichkeiten bedeutend erhöhen würden und das Inland vom Ausland ausserdem weniger zu importieren habe.

Die klassische Nationalökonomie streift das Auswanderungsproblem nur kurz, so Smith in seinem „Wealth of nations“, in dem er erklärt, dass aus der Auswanderung nur das Immigrationsland Nutzen ziehen könne. Anders wieder der Bevölkerungstheoretiker Malthus, der sich an die früheren Mercantilisten anlehnt und in der Auswanderung wieder ein Ventil sieht zur Ableitung der überschüssigen Bevölkerungsmasse. Charakteristisch ist für ihn, den Vertreter des liberalistischen „laisser passer“, noch das Postulat, dass die Regierungen sich der Auswanderung gegenüber indifferent verhalten sollten.

Eher Gegner der Auswanderung ist J. B. Say.

Die modernen Schriftsteller lassen sich zusammenfassend in drei Klassen unterteilen, je nach ihrer Stellungnahme zur Auswanderung:

---

[1]) Reichenberg S. 380.

[2]) Noher S. 14.

[3]) Richard Cantillon, Abhandlung über die Natur des Handels im Allgemeinen, Ausgabe Gustav Fischer, Jena, 1931, Seite 16.

1. Die Auswanderung übt keinen Einfluss aus auf die wirtschaftliche Struktur des Landes.
2. Die Auswanderung ist für den Staat ein gutes Mittel, um sich von der überschüssigen Bevölkerung zu befreien.
3. Die Auswanderung stimuliert die Natalität.

Es hängt natürlich von der Beschaffenheit eines Landes und dessen Bevölkerung ab, welche der erwähnten Folgen eintreten wird. Zur Entlastung eines stark übervölkerten Gebietes ist schon die Auswanderung grösserer Massen erforderlich, damit die erwünschte Wirkung eintreten wird. [4])

B. Die schweizerische Auswanderung.

Die erste grössere Auswanderung in unserem Lande geschah in Form der Reisläuferei, die nach den Burgunderkriegen so recht einsetzte und der zu Folge viele Jahre lang ca. 80 000 Schweizer pro Jahr in fremde Heeresdienste traten. Die Kapitulationen brachten während den Jahren 1472—1792 rund 730 000 Schweizer unter den militärischen Befehl Frankreichs und rund 190 000 unter das Kommando anderer Heerführer. [5]) „Die Ursachen dieser Reisläuferei waren in der Hauptsache wirtschaftlicher Natur. Die Kargheit und Armut unseres Landes, der Mangel an natürlichen Reichtümern trieb eine Masse brotloser Schweizer, welche heute in der Periode industrieller Kultur im eigenen Lande Gelegenheit zum Gelderwerb finden können, in den Fremdendienst." [6]) Das Reislaufen als solches hat den Geburtenüberschuss im 16. Jahrhundert vollständig aufgesogen.

Obwohl schon nach Marigniano (1515) ein Zurückgehen der militärischen Auswanderung festzustellen ist, endigt dieselbe erst ums Jahr 1792 ganz. Doch je mehr diese militärische Auswanderung zurückgeht, desto grösser wird die zivile, deren Anfänge bis ins 17. Jahrhundert zurückgehen. Der Strom unserer Auswanderer ergoss sich, wie derjenige anderer Staaten, zuerst über Nordamerika, verteilte sich dann gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts auf Brasilien und gegen Ende des Jahrhunderts auf Russland, Spanien und das übrige Europa.

Diese Auswanderungen sind die Folge dreier grosser Ursachenkomplexe, nämlich dem Verlassen der Heimat aus religiösen, wirtschaftlichen und politischen Gründen.

Ein Anschwellen der Auswanderermasse ist in den Hungerjahren 1816/17 festzustellen, ebenso in den 40er Jahren, der Periode des Untergangs unserer industriellen Hausweberei.

Dass vor dem Jahre 1848 das Auswanderungswesen in der Schweiz von keinem einheitlichen Gesetz berührt wurde, ist begreiflich. Verständlich damit wird auch die Tatsache, dass allerhand Misstände und Auswüchse entstunden, durch die ein grosser Teil der Auswanderer in falsche Bahnen gelenkt wurde. Gewissenlose Agenten trieben die Auswanderer durch den Verkauf von unrottbarem Lande, durch Ueberlassung ungültiger Fahrkarten und durch Vorspiegelung sonstiger falscher oder entstellter Angaben in seelische und materielle Not. Teilweise glaubten auch die Behörden einzelner Kantone aus der Auswanderungspsychose Nutzen ziehen zu können. Erstaunlicherweise weder durch eine Systematisierung der Emigration, noch durch eine Vorbereitung und Aufklärung der Auswanderungslustigen. Im Gegenteil, oft wurde es als ein sehr bequemer Ausweg betrachtet, die armengenössigen Mitbürger durch Abschiebung ins Ausland loszuwerden.

Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts überlegte sich die bernische Regierung, „Ob es nicht tunlich sein werde, in Amerika einen District Land zu

---

[4]) René Gonnard „Essai sur l'histoire de l'émigration", Paris 1928.
[5]) Vgl. Keller S. 5.
[6]) Hürlimann S. 24.

erhandeln, um die hiesigen überlästigen Untertanen dahin fergen zu können." [7])

Andere Kantone wiederum erliessen aus Furcht, dass sich ihr Gebiet entvölkern könnte, bereits im 17. Jahrhundert und bis ins 19. Jahrhundert bestehende Auswanderungsverbote. So Zürich im Jahr 1652 ein Mandat „wider das aus dem Land ziehen mit der ganzen Haushaltung". Verschärft wurde diese Verordnung im Jahre 1734 durch ein erneutes, mit Strafandrohung verbundenes Verbot. [8]) Andere Kantone wieder versuchten die Auswanderung dadurch zu hemmen, dass sie Abzugsgebühren erhoben, die bis 10 % des gesamten Vermögens der Auswanderungslustigen betrugen.

Statistisch erfasst wurden die im Ausland lebenden Schweizer zum ersten Male im März 1850. Zufolge einer Bestimmung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1848 mussten bei einer Volkszählung im Jahre 1850 „die vom Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden und im Ausland dauernd oder vorübergehend wohnhaften Schweizerbürger in besondere Verzeichnisse eingetragen werden. Diese Untersuchungen ergaben in [9])

U. S. A.	4 858	
Kalifornien	89	
Südamerika ohne Brasilien	165	
Amerika ohne nähere Bezeichnung	14 819	
Brasilien	235	
Ausland ohne nähere Bezeichnung	5 485	
Uebriges Ausland	46 855	
Total	72 506	Schweizerbürger

Bundesrat Franscini, der damalige Chef des Departements des Innern, bemerkt zu diesen Zahlen, dass sie infolge der Unsicherheit der darauf bezüglichen Angaben nur als annähernde Auskunft zu gelten haben.

Obwohl die Bundesverfassung des Jahres 1848 die Gesetzgebung betreffend das Auswanderungswesen in den Händen der Kantone und Gemeinden liess, brachte sie doch eine gewisse Veränderung. Durch die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit musste nun niemand mehr aus religiösen oder politischen Gründen auswandern, andererseits wurde durch ein Verbot der Militärkapitulationen der Reisläuferei ein Ende gesetzt.

Die Revision des Jahres 1874 brachte die Grundlage für ein Eidgenössisches Gesetz betreffend die Auswanderung. Der diesbezügliche Verfassungsartikel lautet:

„Der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen und privaten Unternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesen unterliegt der Aufsicht des Bundes."

Ein entsprechendes Gesetz selbst wurde im Jahre 1880 erlassen. Grundsätzlich beschränkt es die Tätigkeit der Bundesorgane bezüglich des Auswanderungswesens auf das Inland.

Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes stellte es sich heraus, dass es in manchen Punkten unvollständig war. Bereits am 3. Mai 1881 forderte der Nationalrat den Bundesrat auf, sich mit dem Auswanderungswesen näher zu befassen, und tatsächlich erging noch im selben Jahre an unsere überseeischen Vertretungen die Einladung:

1. Periodische Berichte zu erstatten über die Verhältnisse, Steuern, Bildungsmöglichkeiten und klimatischen Verhältnisse ihrer Gastländer.
2. Die in Uebersee niedergelassenen Schweizerbürger zu veranlassen, wenn notwendig und nach Erfüllung gestellter, minimaler Bedingungen, andere schweizerische Auswanderer bei sich aufzunehmen.

---

[7]) Handwörterbuch der Volkswirtschaft S. 148.

[8]) Müller „Unsere Auslandschweizer" S. 6.

[9]) Zbinden S. 13.

3. Den neuen schweizerischen Einwanderern mit Rat beizustehen.
4. Vorschläge zu unterbreiten, wie der planlosen Auswanderung beigesteuert werden kann.

Die unter 1 und 4 angeführten Rapportwünsche weisen deutlich Ansätze zu einer Systematisierung unserer Auswanderung auf. Durch die Berichte unserer Agenten wurde wertvolles Material gesammelt, welches zur Aufklärung unserer Auswanderer verwendet worden ist. Dabei blieb es aber trotz vieler Eingaben und Postulate im Parlament. Der Bundesrat, seiner liberalen Tradition gemäss, vertritt selbst heute noch den in seinem Kreisschreiben vom 12. September 1889 an die eidgenössischen Räte klargelegten Standpunkt:

„Wir haben in keiner Weise an Vorkehrungen teilzunehmen, welche die Auswanderung hervorrufen, sondern dieselbe als eine Tatsache hinzunehmen und uns darauf zu beschränken, diejenigen schweizerischen Staatsangehörigen, welche auswandern wollen und wirklich auswandern bestmöglichst zu schützen. Wir können nicht ohne weiteres dulden, dass Dritte Vorkehrungen treffen, welche die Auswanderung begünstigen. Niemand soll durch propagandistische Mittel irgendwelcher Art, wie Versprechungen freier Ueberfahrt, oder eines Reisevorschusses, Schilderung günstiger Anstellungs- und Lebensverhältnisse, Verteilung von Broschüren, zur Auswanderung nach einer gewissen Gegend veranlassen, ohne vom Bundesrat die Erlaubnis zu haben." [10])

Diese Auffassung lag schon dem 80er Gesetz zu Grunde. Durch dessen Revidierung im Jahre 1889 wurde die rechtliche Basis für ein schweizerisches Auswanderungsbüro geschaffen. Dasselbe wurde im gleichen Jahre noch kreiert und dem Departement für Auswärtiges unterstellt. Organisatorisch bestunden zwei Sektionen, eine administrative und eine kommissarische.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1900 wurde die Unterteilung aufgehoben und mit dem Organisationsgesetz der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 wurde das Auswanderungsamt formell der innerpolitischen Abteilung des Politischen Departementes unterstellt. De facto ist das Amt eine der innerpolitischen Abteilung selbst koordinierte Abteilung.

Die Tätigkeit des Auswanderungsamtes ist vornehmlich beratend und begutachtend. Daneben wird die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenturen ausgeübt. In der einschlägigen Literatur und in der Presse wird oft behauptet, dass unser Auswanderungsamt nur dem Namen nach existiere. Bis zu einem gewissen Grad mag dies auch zutreffen. Jedoch ist der Fehler nicht bei den mit der Führung des Amtes betrauten Organen zu suchen, denn diese erfüllen nur die ihnen vom Gesetz gestellten Aufgaben. Die Mängel fussen viel eher auf der Tatsache, dass die Kompetenzen der Organe sehr beschränkt sind. Aber können diese Kompetenzen nicht erweitert werden, wird man fragen? Solange der Bundesrat an seinem Standpunkt festhält, der Staat habe sich der Auswanderung gegenüber neutral zu verhalten, oder höchstens dann einzugreifen, wenn es gilt, die Auswanderer vor Unbill zu schützen, solange müssen wir die Frage verneinend beantworten.

Von 1800—1935 alles ineinandergerechnet können wir in der Schweiz ein stossweises Anschwellen und Abflauen und ungefähr normales Auswandern feststellen. Der jährliche Durchschnitt beträgt ungefähr 3000 bis 4000 Köpfe. In den 135 Jahren unserer Berechnung also ca. 400 000 bis 500 000 Menschen. [11]) „Die schweizerische Auswanderung ist eine spontane Einzel- oder Familienauswanderung." In der Hauptsache rekrutiert sie sich aus Angehörigen der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels. [12])

---

[10]) Müller S. 21/22.
[11]) Keller S. 5.
[12]) Hürlimann S. 142.

C. Statistik der sich im Ausland befindlichen Schweizer.

Die nachstehenden Zahlen entstammen einer Rundfrage des eidgenössischen Politischen Departementes bei den schweizerischen Konsulaten und Gesandtschaften (Stichtag 31. Dezember 1938). Sie erheben aber keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit, weil sich ca. 19—20 % (unten berücksichtigt) aller im Ausland befindlichen Schweizer bei unsern Vertretungen nicht immatrikulieren lassen, um der Bezahlung des Militärpflichtersatzes und den Gebühren der Immatrikulation zu entgehen. Doch decken sich die Angaben so ziemlich mit den wirklichen Verhältnissen. Die Einrichtung einer zuverlässigen Kontrollstelle, die eine amtliche, periodische und exakte Zählung der Auslandschweizer vornimmt, würde der Erfüllung einer dringenden Notwendigkeit entsprechen. Man denke nur, welch schwer zu entbehrende Grundlage diese Zahlen bei den internationalen Verhandlungen über die Handels- und Niederlassungsverträge bilden.

Statistik der sich am 31. Dezember 1938 im Ausland befindlichen Schweizerbürger.

Europa	
Belgien	6 700
Bulgarien	135
Dänemark	270
Danzig	548
Deutschland	53 256
England mit Irland	16 977
Estland	162
Finnland	307
Frankreich	96 428
Griechenland	294
Holland	1 485
Italien	16 876
Lettland	189
Litauen	148
Liechtenstein	250
Luxemburg	263
Monaco	300
Norwegen	84
Polen	857
Portugal	380
Rumänien	1 305
Schweden	229
Spanien (ca.)	2 000
Tschechoslovakei	876
Türkei	413
Ungarn	593
Yugoslavien	324
Total Europa	201 719
Afrika	9 136
Amerika	75 487
Asien	3 804
Australien	1 507
Total	**291 653**

Ein Vergleich dieser Zahlen mit Statistiken, die die Verhältnisse um das Jahr 1900 erfassen, lässt erkennen, dass sich die Zahl der sich in Amerika befindlichen Schweizerbürger um rund 100 000 verringert hat. Der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechtes einerseits, die strengen Einwanderungsgesetze und das Quotagesetz des Jahres 1924 andererseits, haben dieses Zurückgehen bedingt. Die in der Presse schon wiederholt zum Ausdruck gebrachte Befürchtung der Vergreisung unserer überseeischen „Kolonien" ist daher durchaus gerechtfertigt.

Die rund 300 000 Auslandschweizer sind Auswanderer aus eigenem freien Willen, die in der überwältigenden Mehrzahl unser Vaterland im Ausland ehrenvoll vertreten und mächtig dazu beigetragen haben, zu seinem hohen internationalen Ruf.[13])

D. Die Notwendigkeit einer schweizerischen Auswanderung.

Die klimatischen Verhältnisse unseres Landes und die Beschaffenheit seines Bodens, von dessen Oberfläche 22,5 % vollständig unbenutzbar sind, verunmöglichen es, dass wir unter Aufrechterhaltung des üblich gewordenen

[13]) Vgl. Keller S. 9.

Standards über die Menge Agrarerzeugnisse eigener Produktion verfügen, die notwendig ist, um unsere Bevölkerung und deren Nachwuchs zu ernähren. Als unser Volk noch ausschliesslich von den Erzeugnissen seines Bodens leben musste, war eine schweizerische Auswanderung deshalb notwendig, weil sie dem überschüssigen Teil unserer Bevölkerung die einzige Möglichkeit bot, sich eine Erwerbsquelle zu verschaffen. Dieses Motiv geht bis in die sagenhafte Zeit unserer Vorfahren zurück, denn „es war ein grosses Volk, hinten im Lande nach Mitternacht, das litt an grosser Teuerung. In dieser Not beschloss die Landsgemeinde, dass je der zehnte Bürger nach dem Los, der Väter Land verlasse.“ [14])

Die grossen technischen Erfindungen des vergangenen Jahrhunderts setzen uns in die Lage, Güter zu produzieren, gegen die wir die fehlenden Bodenprodukte bei anderen Ländern eintauschen konnten.

Dies führte zu einer weitgehenden Industrialisierung unserer Wirtschaft. Produkte wurden erzeugt, die in ihrer Gesamtheit weder für den Konsum im Inland bestimmt waren, noch von demselben verbraucht werden konnten. All diese Güter werden nur erzeugt, um letzten Endes gegen Agrarprodukte und andere Bedarfsgegenstände des Auslandes ausgetauscht zu werden. Dass sich daraus ein Abhängigkeitsverhältnis unserer Volkswirtschaft vom Auslande bildete, war nicht zu vermeiden. Die Grösse unseres Anteils am Sozialvermögen und Einkommen der ganzen Welt ist in letzter Linie abhängig von der Grösse und Dichte unserer Beziehungen zur Weltwirtschaft und von unserer mehr oder weniger regen Beteiligung am Weltmarkt.

Mit dem industriellen Aufschwung unserer Wirtschaft war auch die langersehnte Möglichkeit geschaffen, unserer Bevölkerung genügend Beschäftigung innerhalb unserer Landesgrenzen zu bieten. Darüber hinaus konnten noch Teile der überschüssigen Arbeitskräfte des Auslandes, — die durch die vermehrte Nachfrage nach Arbeit angezogen wurden, — von der Produktion unseres Landes absorbiert werden. Die Schweiz, bisher auswanderungsorientiert, verwandelte sich in ein Einwanderungsland. Die Zahl der im Jahre 1850 innerhalb unserer Landesgrenzen ansässigen Ausländer von 71 000 wuchs auf 552 000 (= 14,7 % der gesamten Bevölkerung) im Jahre 1910.

Dieser Bevölkerungszuwachs musste sich beim Eintreten eines die Wirtschaft unseres Landes berührenden Ereignisses nachteilig auf die Erwerbsmöglichkeiten unserer Landsleute auswirken, zumal der Geburtenüberschuss bei den Ausländern wesentlich grösser war als bei unsern Mitbürgern. Die durch den Weltkrieg 1914—1918 hervorgerufenen Verschiebungen der weltwirtschaftlichen Beziehungen änderten auch die Lage der Schweiz am internationalen Markte und lähmten die bis 1914 vor sich gegangene Ausdehnung der Produktionskapazität der schweizerischen Industrie. Die Folge davon war, dass einerseits ein Teil der bisher von der industriellen Produktion gebundenen Arbeitskräfte frei und andererseits weniger Industriegüter produziert werden. Der Ertrag unseres Bodens ist auch heute noch nicht beliebig steigerungsfähig. Eine Kompensation der industriellen Minderproduktion durch vermehrte Agrarproduktion ist also höchstens zum Teil möglich. Sofern daraus überschüssige Bevölkerung entstehen sollte, bleibt ihr kaum eine andere Wahl als auszuwandern. Diese Leute verdienen dann ihren Unterhalt im Ausland und bilden zudem einen Teil der Kanäle, durch die die schweizerische Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft verbunden bleibt. [15])

Unser Auslandschweizertum bietet den bestmöglichen Ersatz für die uns fehlenden Kolonien. Tüchtige Auslandschweizer sind Aussenpfeiler unserer

---

[14]) Schiller, Wilhelm Tell, Stauffacherszene.

[15]) Eine ähnliche Auffassung vertritt auch Lätt: „Wir würden unseren heutigen Platz im Welthandel nicht einnehmen, ohne die temporäre und bleibende Auswanderung unserer besten jungen Leute“ in „Unsere Schweizer im Ausland“, Abschnitt Heimat und Auslandschweizer S. 8.

Wohlfahrt und der Sicherheit unseres Landes. Nach vorsichtigen Schätzungen des Auslandschweizersekretariates, dem Jahre 1924 [16]) entstammend, partizipieren unsere Auslandschweizer in folgendem Verhältnis an der Einfuhr schweizerischer Waren in den nachstehenden Ländern:

Argentinien	50 %
Brasilien	25—30 %
England	60—70 %
Japan	100 %
Manila	75—85 %
Spanien	80 %

Die Quoten liefern einen nicht zu widerlegenden Beweis der hohen Bedeutung des Auslandschweizertums für unsere Volkswirtschaft. Im Durchschnitt erwerben ungefähr 70 % unserer Auswanderer spätestens in der zweiten oder dritten Generation die Staatsangehörigkeit ihres Gastlandes. Die restlichen 30 % kehren wieder in die Heimat zurück.

[16]) Das Schweizertum im Ausland und sein Zusammenschluss. Herausgegeben von der N. H. G. 1924, S. 11.

Zweiter Abschnitt

Die Rückwanderung

A. Begriff und Problemstellung.

Das Fehlen einer exakten Definition des Begriffes „Rückwanderer" lässt vermuten, dass weder der Gesetzgeber, noch die Wissenschaft und Praxis sich bis heute eingehend mit dem Rückwandererproblem befasst haben.

Die wenigen (unter sich divergierenden) Begriffsbestimmungen befinden sich in den Rechtsnormen über das staatliche Unterstützungswesen für die „heimgekehrten Auslandschweizer" und in den Statuten privater Wohltätigkeits- und Selbsthilfe-Oorganisationen. Das Reglement über die Organisation und Tätigkeit der „Zentralstelle für Rückwandererhilfe" und die Statuten einer mit dieser Institution verbundenen Krankenkasse [17]) sprechen von „Rückwanderer". Die einschlägigen Rechtsnormen sprechen entweder von „Heimkehrern" [18]) oder von „Heimgekehrten Auslandschweizern". [19]) Die letztere Bezeichnung wird auch in den Statuten der „V. H. A., Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer, Bern" verwendet. Materiell gemeinsam ist allen Definitionen, dass als Begriffsvoraussetzung ein relativ kurzer Auslandsaufenthalt betrachtet wird. Abgesehen von den Statuten der V. H. A., die 3 Jahre vorsehen, legen alle anderen Normen nur 2 Jahre Auslandsaufenthalt fest. (D. h. es muss jemand mindestens 2 bis 3 Jahre im Ausland ansässig gewesen sein, um nach seiner Rückkehr als Rückwanderer zu gelten.) Nach den Bestimmungen der Rückwandererhilfe geht die Rückwandereigenschaft in Hinblick auf die Unterstützungsberechtigung unter, sobald seit der Niederlassung in der Schweiz mehr als 2 Jahre verflossen sind. All diese Definitionen sind jedoch nicht exakt. Formell erfasst das Wort „Rückwanderer" die zu umschreibende Erscheinung eindeutig. Materiell ist, abgesehen von einer längeren Dauer des Aufenthaltes im Ausland, auch die Art der Tätigkeit im Ausland wesentlich. Das Personal der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Aussenvertretungen, der sich im Ausland befindlichen Agenturen der Schweizerischen Bundesbahnen und der schweizerischen Handelskammern, hält sich in der Regel wesentlich mehr als 2 bis 3 Jahre im Auslande auf, ohne dass bei seiner Rückkehr von Rückwanderung gesprochen werden kann. Von besonderer Bedeutung, und damit begriffswesentlich, ist die Art der Auslandstätigkeit. Nach dem Gesagten könnte man sich ungefähr zu folgender Definition entschliessen:

> „Unter Rückwanderer ist derjenige Bürger eines bestimmten Staates zu verstehen, der sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens in seinen Heimatstaat zurückbegibt, nachdem er während einer längeren zusammenhängenden Zeit in einem fremden Staate, jedoch nicht in offizieller Mission des Heimatstaates, tätig war."

Wir betrachten es als Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Rückwanderungserscheinung in ihre Einzelheiten zu zerlegen. Das Hauptgewicht unserer Untersuchung legen wir auf die Darlegung der privat- und volks-

---

[17]) Schweiz. Krankenkasse „Helvetia" Zürich, Merkblatt für Rückwanderer.

[18]) Verordnung über die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 3. Dezember 1923, Art. 2.

[19]) B. B. über die Gewährung von Darlehen an Auslandschweizer vom 8. Juni 1940, Art. 1.

wirtschaftlichen Ursachen und Folgen der Rückwanderung. Dabei interessieren uns vor allem folgende Fragen:

Ursachen der Rückwanderung;
Art und Weise der Uebersiedlung;
Die Eingliederung der Rückwanderer in den schweizerischen Wirtschaftsprozess; [20])
Die Vor- und Nachteile, die aus der Rückwanderung einerseits für den Rückwanderer und andererseits für die schweizerische Volkswirtschaft entstehen.

B. Die Ursachen der Rückwanderung.

Das Rückwanderungsproblem trägt gewiss eigenartigeren Charakter als das Auswanderungsproblem. Die Phasen der Wanderung vollziehen sich bei der Rückwanderung in umgekehrter Reihenfolge. Primär ist das Verlassen des Gastlandes und sekundär die Niederlassung in der Heimat. Wenn wir davon ausgehen, dass die Ursachen der Auswanderung seit 1848 ausschliesslich wirtschaftliche waren, so scheint uns, dass zur Rückwanderung ganz besondere Gründe vorliegen müssen, die die Menschen zuletzt wieder in ihren Heimatstaat zurückkehren lassen, den sie einst verliessen, um der wirtschaftlichen Not zu entfliehen. Wir haben erkannt, dass das Verlassen des Gastlandes als primäres Moment zu betrachten ist, folglich müssen auch die Ursachen der Rückwanderung dort gesucht werden. Denn der Gaststaat wird in der Regel erst verlassen, wenn ein Verbleiben aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich ist. Das „ubi bene — ibi patria" spielt eben eine wesentliche Rolle.

Es ist natürlich unmöglich, nach all den persönlichen Einzelursachen zu forschen, welche die Menschen zur Rückwanderung in den Heimatstaat veranlassen. Art und Umfang der Rückwanderung sind aber eng mit der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Lage verbunden. So schälen sich drei Ursachenkomplexe der Rückwanderung heraus. Die Rückwanderung aus 1. **politischen,** 2. **wirtschaftlichen** und 3. **persönlichen Gründen.**

1. Die Rückwanderung aus politischen Gründen.

Nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechtes soll jeder Staat die Niederlassung von Ausländern in seinem Hoheitsgebiete dulden, soweit dadurch seine eigenen Interessen nicht gefährdet werden. Doch gibt dieses völkerrechtliche Dulden dem Ausländer keinen Anspruch darauf, sich unabhängig und frei in jedem beliebigen Staate niederzulassen. Vielmehr hat der Staat das Recht, frei darüber zu befinden, welche Ausländer er in seinem Hoheitsgebiete dulden will. Dieses Recht kann entweder autonom durch eine entsprechende Gesetzgebung, oder durch Abschluss von Niederlassungsverträgen mit anderen Staaten zum Ausdruck gebracht werden.

Nun kann unter Umständen aber auch von einer Pflicht des Staates zur Regelung der Ausländerfragen gesprochen werden und zwar auf Grund der Rücksichten, die ein Staat auf seine eigenen Angehörigen zu nehmen hat. Nimmt in einem Staate das Verhältnis von Ausländern zu Staatsangehörigen derartige Dimensionen an, dass eine Ueberfremdung zu befürchten ist, oder verringert sich in Zeiten politischer oder wirtschaftlicher Krisen die Nachfrage nach Arbeit derart, dass das bestehende Angebot bei weitem nicht mehr aufgenommen werden kann, so hat der Staat die Pflicht, die in seinem Gebiete niedergelassenen Ausländer zur Rückwanderung zu veran-

---

[20]) Vgl. „Unsere Schweizerkolonien im Auslande sollen aber dem heimischen Wirtschaftsprozesse fortwährend jene Elemente zurückgeben, welche für uns die wertvollsten und reifsten Arbeitskräfte besitzen". Schweizer im Ausland, Dr. A. Lätt, Zürich, Abschnitt Heimat und Ausland, S. 8, Zürich 1931.

lassen, soweit dies im Rahmen der bestehenden Niederlassungsverträge möglich ist, um damit seinen eigenen Angehörigen weitere Existenzmöglichkeiten zu sichern.

Grundsätzlich waren bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1914/1918 die Ausländer als Menschen und Angehörige eines Mitgliedes der Staatengemeinschaft Träger einer Anzahl Rechte, wobei aber das Selbsterhaltungsrecht des Aufenthaltsstaates den Umfang der Rechtsstellung des Ausländers einschränkte. Wie seinen eigenen Angehörigen verlieh der Aufenthaltsstaat den Ausländern eine Anzahl bürgerlicher Individualrechte, wie die Unverletzlichkeit der Person, des Eigentums, Freiheit der Arbeit und der Niederlassung, des Gewissens und des Glaubens. Dagegen war der Fremde an der Bildung des Staatswillens durch Nichterteilung des politischen Stimm- und Wahlrechtes ausgeschlossen. Grundsätzlich war der Ausländer auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes den eigenen Staatsangehörigen koordiniert.

Ausnahmen hiervon bildeten die Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten von Boden durch Ausländer in Frankreich und Ausschluss von der cessio bonorum und Einführung des Schuldverhaftes in Polen.[21])

Diese Rechtseinschränkungen können als Symptome für eine beginnende Neuorientierung des Fremdenrechtes bezeichnet werden.

Der in einzelnen Staaten keimende Nationalismus stellt den Auftakt zu dieser Neuorientierung dar, die durch den Weltkrieg wesentlich gefördert wurde. Der Ausbruch des Weltkrieges 1914—1918 stellt, wie übrigens jeder Krieg, die Ursache dar, die eine stossweise Massen-Rückwanderung aus den jeweils an Kriegen beteiligten Staaten als Wirkung hat. Oft veranlassen die kriegführenden Staaten aus kriegspolitischen Gründen die Ausländer zur Rückwanderung. Oft kehren diese aber auch aus eigener Initiative zurück, um den Wirrnissen des Krieges im fremden Lande zu entgehen oder um im Heimatstaate Militärdienst zu leisten. Unter Berücksichtigung spezieller schweizerischer Verhältnisse sind zu unterscheiden:

1. Militärdienstpflichtige, die bei einer Generalmobilmachung der schweiz. Armee zur Leistung des Aktivdienstes zurückkommen, um aber nach der Demobilmachung wieder in den bisherigen oder einen neuen Aufenthaltsstaat zurückzukehren. Diese können nicht als Rückwanderer bezeichnet werden, da per definitionem das Kriterium der Absicht des dauernden Verbleibens fehlt.
2. Militärdienstpflichtige, die nach der Demobilmachung in der Schweiz bleiben. Diese müssen als Rückwanderer bezeichnet werden.
3. Schweizerische Staatsangehörige, die für die Dauer des Krieges in die Schweiz zurückkommen, um nach dessen Beendigung wieder in den bisherigen oder einen neuen Aufenthaltsstaat zurückzukehren. Auch hier kann nicht von Rückwanderung gesprochen werden.
4. Schweizerische Staatsangehörige, die durch den Krieg gezwungen werden, in die Schweiz zurückzukehren und sich nun mit der Absicht des dauernden Verbleibens niederlassen. Diese müssen natürlich als Rückwanderer qualifiziert werden.

---

[21]) Brabinski, Aperçu sur la situation juridique des étrangers en Pologne, Journal de droit international 1927 (page 582) ff.

[22]) Seeler Hans, Die Bevölkerungspolitik in Frankreich nach dem Weltkrieg. Diss. phil. Berlin 1930, S. 72.

[23]) Vergleiche kleine Anfrage von Nationalrat Dr. B. Pfister, St. Gallen, an den Bundesrat: „Gemäss französischem Finanzgesetz vom 3. August 1926 und bzgl. des Ausführungsdekretes vom 30. November 1926 ist die sog. Fremdentaxe mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1927 um ein vielfaches erhöht worden. Durch diese Massnahme werden die in Frankreich niedergelassenen Schweizer zum überwiegenden Teil in ihren Existenzbedingungen ernsthaft bedroht."

Achter Jahresbericht 1926 Sekr. der Auslandschweizer N. H. G.

Obwohl nach Kriegsschluss im Jahre 1918 eine Einwanderung manchem Staate sehr erwünscht war, da seine Bevölkerungsdichte durch die Menschenverluste stark zurückging, wird die rechtliche Benachteiligung des Ausländers gegenüber dem Inländer immer grösser. So führte z. B. Frankreich, welches nach dem Kriege an einer Einwanderung in hohem Masse interessiert war,[22]) durch sein Finanzgesetz vom Jahre 1926 eine Gebühr von Fr. 275.— für die alljährliche Erneuerung der Identitätskarte für Ausländer ein.[23]) In einer Anzahl deutscher Städte wurde der Bezug von städtischen Wohnungen den Ausländern nicht bewilligt. Wenn wir berücksichtigen, dass diese Massnahme mit der damals dort herrschenden Wohnungsnot in Verbindung zu bringen ist, so wird die Benachteiligung des Ausländers klar ersichtlich.

Zu dieser Rechtsbenachteiligung tritt nun eine weitere Erscheinung. In allen Staaten beginnt sich eine Animosität[24]) der einheimischen Bevölkerung gegen die ansässigen Ausländer zu verbreiten.

Diese wenig freundliche Einstellung einheimischer Bevölkerungen wirkte sich natürlich auf die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften aus. Das stete Sinken der Nachfrage wurde allerdings von der beginnenden Weltwirtschaftskrise wesentlich unterstützt. Beide Faktoren finden in der gesetzlichen Beschränkung der Arbeits- und Niederlassungsfreiheit der Ausländer ihren Widerhall. Obwohl die Beschränkung der beiden Individualrechte teilweise eine Folge der Weltwirtschaftskrise bildet und im Zusammenhang mit der damit verbundenen Uebersättigung der Nachfrage nach Arbeit betrachtet werden muss, haben wir bei einer Untersuchung der politischen Gründe der Rückwanderung auf diese gesetzlichen Massnahmen ein hohes Gewicht zu legen, denn diese bilden einen wesentlichen Teil der Ausländerpolitik, die zu treiben jeder Staat das Recht besitzt, um seine eigenen Interessen zu wahren. Es ist klar, dass es sich bei der Beschränkung der Arbeits- und Niederlassungsfreiheit um einen wesentlichen Eingriff in die Wirtschafts- und Rechtssphäre des Ausländers handelt, denn ausschliesslich diese Individualrechte ermöglichen ja seine Existenz im Auslande. Es ist daraus zu schliessen, dass die Staaten diese Gesetze erliessen, um einerseits eine weitere Einwanderung zurückzuhalten, andererseits um eine Rückwanderung der Ausländer zu bewirken und dadurch den Arbeitsmarkt zu Gunsten der eigenen Bevölkerung zu entlasten.

Der wachsende Nationalismus führte zu einer Reorganisation verschiedener Staaten, die ihrerseits auf die Stellung des Ausländers im Aufenthaltsstaate einwirkte. Als tiefgreifendste Massnahme ist wohl die Neukonstituierung des Eigentumbegriffes und der Eigentumsverhältnisse in Russland zu bezeichnen. Die durch die Revolution hervorgerufenen Unruhen und der Verlust ihres Vermögens[25]) zwangen eine erhebliche Anzahl Ausländer, obwohl sie oft seit Generationen in Russland ansässig waren, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Auch der Korporationsstaat Italien schränkte die Stellung der Ausländer ein. „Ausländer können Mitglieder eines Syndikates werden, wenn sie mindestens 10 Jahre in Italien niedergelassen sind und die Statuten des in Frage kommenden Syndikates ihre Mitgliedschaft nicht ausschliessen. Ihre Wahl in die leitenden Instanzen ist gesetzlich verboten. Die Syndikatssteuer müssen sie selbstverständlich entrichten.“[26]) In anderen Staaten wurden Ausländer namentlich durch die Einschränkung der Gewissensfreiheit in ihren Rechten eingeschränkt.

---

[24]) Diese Animosität ist keineswegs neu. Es ist bezeichnend, dass ursprünglich im Lateinischen der Fremde und der Feind mit stammverwandten Worten bezeichnet wurden (hospes-hostis). Vgl. Ruth, Fremdenpolizeirecht der Schweiz, Zürich 1934, S. 2.

[25]) Nach vorsichtigen Schätzungen haben die aus Russland zurückgekehrten Schweizer ein Gesamtvermögen im Werte von fast 1 Milliarde Schweizerfranken verloren.

[26]) 10. Jahresbericht 1928, Sekretariat der Auslandschweizer Bern, S. 20.

Der rassen- und blutmässig orientierte Nationalismus,[27]) begleitet von der Propagierung und Realisierung des autoritären Staatsgedankens, liess manche unserer demokratisch erzogenen und denkenden Landsleute den Entschluss fassen und verwirklichen, in die Heimat zurückzukehren. Selbst wo ein Verbleiben im Rahmen des geltenden Rechtes und der bestehenden Niederlassungsverträge möglich gewesen wäre, zogen es manche Schweizer vor, in die Heimat zurückzukehren. Dies geschah vielfach unter Aufgabe der wirtschaftlichen Existenz und unter Zurücklassung des Vermögens, da dessen Transferierung durch die Devisenbestimmungen verunmöglicht wurde.

Die von einer Reihe unserer Nachbarstaaten durchgeführte teilweise Umstellung ihrer nationalen Produktion auf die Rüstungsindustrie übte ebenfalls einen gewissen Einfluss auf die Rückwanderung aus. Mit dieser Umstellung war eine gewisse Nationalisierung der Arbeitskräfte verbunden, da innerhalb der Rüstungsindustrie aus wehrpolitischen Gründen kaum Ausländer beschäftigt werden. Bisher von der industriellen Produktion gebundene ausländische Arbeitskräfte wurden dadurch frei. Sofern die Träger dieser Arbeitskräfte keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten finden konnten, blieb ihnen kaum eine andere Wahl, als in ihren Heimatstaat zurückzuwandern.

2. Die Rückwanderung aus wirtschaftlichen Gründen.

Wie wir bei der Untersuchung der politischen Gründe der Rückwanderung erkannt haben, werden diese ausschliesslich durch den Aufenthaltsstaat hervorgerufen. Dagegen werden wir im Laufe dieses Abschnittes feststellen müssen, dass die Rückwanderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht nur durch die Wirtschaft des Aufenthaltsstaates hervorgerufen wird, sondern teilweise auch durch die des Heimatstaates.

Weiter oben haben wir festgestellt (Seite 15), dass die Rückwanderung eng mit der weltwirtschaftlichen Lage verbunden ist. Werden in einer von einer Krise betroffenen Volkswirtschaft Arbeitskräfte, die bisher durch die nationale Produktion oder Verteilung gebunden waren frei, so werden die Träger dieser Kräfte, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, entweder versuchen, ihr Auskommen in einem zweiten fremden Staate zu finden, oder aber in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Auf die erste Möglichkeit haben wir hier nicht einzutreten. Die Regel ist die Rückkehr in den Heimatstaat. Der Ausländer ist dadurch insofern dem Inländer gegenüber besser gestellt, als für ihn immer noch die Möglichkeit besteht, eine Tätigkeit zum Erwerb seines Lebensunterhaltes im Heimatstaat zu finden. Besonders dann, wenn, je nach den obwaltenden Umständen, dessen Wirtschaft weniger von der Krise befallen ist. Solche Fälle kennen wir beispielsweise von monetären Krisen her oder von Absatzkrisen solcher Güter, auf deren Produktion sich die Wirtschaft des Aufenthaltsstaates konzentriert hatte. Zum ersten Fall erwähnen wir die Geldinflationen der Nachkriegsjahre in Deutschland und Oesterreich. Für den zweiten Fall sei an die Kaffee- und Gummikrisen in Niederländisch Indien, Brasilien und die Staaten Ost- und West-Afrikas erinnert.

Ganz ähnliche Tatbestände finden wir, wenn einzelne Wirtschaftszweige von einer Krise betroffen werden. (Dies kann geschehen z. B. durch Mode-Aenderung, plötzlich eintretende Verminderung der Rohstoffvorkommen, Rückgehen der Konkurrenzfähigkeit etc.) Bleiben die Bemühungen des Ausländers, Arbeit in einem andern Wirtschaftszweig zu finden erfolglos, so wird ihm keine andere Wahl bleiben, als in den Heimatstaat zurückzukehren.

---

[27]) Vgl. dazu Schürch, Das Auslandschweizertum in Gefahr, Bern 1936, Seite 9.

Zu ungefähr gleichen Schlüssen kommen wir bei der Untersuchung der Wirkungen einer Weltwirtschaftskrise allgemeiner Natur. Auch hier werden die Ausländer, sofern sie nicht bereits durch die Ausländerpolitik des Aufenthaltsstaates dazu gezwungen werden, mit Vorliebe in den Heimatstaat zurückkehren.

Bei all diesen Rückwanderungen muss noch das persönliche Vermögen des Ausländers in Betracht gezogen werden. Ist dies genügend gross, so wird er unter Umständen versuchen, das Ende der Krise im Aufenthaltsstaate abzuwarten, oder wenigstens so lange zu warten, bis er eine neue Erwerbsmöglichkeit gefunden hat. Sind aber keine oder nur geringe Mittel vorhanden, so ist er gezwungen, entweder sofort oder nach Verbrauch der ihm gewährten Unterstützungen, [28]) in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Nun können die Beweggründe, die eine Rückwanderung verursachen auch durch die Wirtschaft des Heimatstaates hervorgerufen werden. Wir haben im Abschnitt über die Auswanderung gesehen, dass diese vorwiegend durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht wird. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich die heimatliche Wirtschaft, die sich zur Zeit der Auswanderung in einem Krisenzustand befand, erholt und eine Periode aufsteigender Konjunktur durchläuft. Dadurch wird die Nachfrage nach Arbeit natürlich vergrössert. Dieser Aufschwung wird vor allem diejenigen Ausgewanderten in die Heimat zurückziehen, die im Aufenthaltsstaate nicht die erwünschten und erträumten Existenzmöglichkeiten fanden.

3. Die Rückwanderung aus persönlichen Gründen.

Neben der Rückwanderung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen, muss auch noch von derjenigen aus persönlichen Gründen gesprochen werden.

Das sprichwörtlich gewordene Schweizerheimweh treibt manchen unserer oft seit vielen Jahren im Ausland ansässigen Landsleute wieder in die Heimat. Es sind Fälle bekannt, in denen Schweizer hervorragende Positionen verliessen und lediglich von Heimweh getrieben in die Schweiz zurückkehrten. Es sei hier auch an die Berichte von Schweizerkolonien hauptsächlich aus Uebersee erinnert, aus denen hervorgeht, dass Männer, die als Pioniere seit Jahren in den exponiertesten Gegenden der Welt tätig sind, beim Abhören unserer Radiosendungen für Schweizer im Ausland, in Tränen ausbrechen. [29])

Aber auch die klimatischen Verhältnisse üben einen gewissen Einfluss auf die Rückwanderung aus. Nicht alle unsere Auslandschweizer verfügen über die physische Konstitution, die notwendig ist, um beispielsweise den tropischen Witterungsverhältnissen erfolgreich zu begegnen. Mannigfacher Art können die Krankheiten sein, von denen unsere Landsleute in den Zonen ungewöhnten Klimas befallen werden und die sie zwingen, in die Heimat zurückzukehren.

Von ähnlicher Bedeutung sind die Fälle, in denen sich unsere Auswanderer, selbst nach längerem Aufenthalt, an die veränderten Lebensbedingungen und Verhältnisse nicht anpassen können und deshalb zurückkehren. [30]) In Anbetracht der auf einem hohen Niveau stehenden körperlichen, seelischen und beruflichen Erziehung unseres Volkes ist jedoch die

---

[28]) Vgl. Abschnitt über Unterstützung im Auslande.

[29]) „Ich vergesse nie die tränenerfüllten Augen einiger alter Männer, die 30 und mehr Jahre ihre Heimat nicht mehr gesehen haben, nach der Vorführung eines Alpenfilmes in einer klein-asiatischen Stadt." (Auslandschweizernummer der „Tat", Juni 1939.) Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

[30]) Vgl. Ewers, Ruth, Die soziologische und ökonomische Bedeutung der Einwanderung. Diss. phil. 1931, Heidelberg, S. 38.

schweizerische Rückwanderung mangels hinreichender Assimilationsfähigkeit [31]) relativ selten. Ebenfalls unter die Kategorie der Rückwanderer aus persönlichen Gründen sind diejenigen Bürger eines Staates einzureihen, die nach längerer Krankheit erwerbsunfähig geworden sind und aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Gaststaates vermögenslos in den Heimatstaat zurückkehren.

Zum Schlusse sei noch die Rückwanderung zum Zwecke der Wiedereinbürgerung erwähnt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Schweizerinnen, die im Ausland einen fremden Staatsangehörigen geheiratet haben und dann als Witwen, Geschiedene oder Getrennte mit ihren minderjährigen Kindern in die Schweiz zurückkehren und nach dem Wiedererwerb des Bürgerrechtes in der Schweiz verbleiben.

C. Die Arten der Rückwanderung.

1. Die freiwillige Rückwanderung.

Der weitaus grösste Teil der schweizerischen Rückwanderer kehrt ohne finanzielle Unterstützung seitens des Aufenthaltsstaates oder der Eidgenossenschaft freiwillig zurück. Es handelt sich vorwiegend um Leute, die im Ausland einige Ersparnisse erzielen konnten. Bevor diese ganz aufgebraucht sind, kehren sie aus einem der oben dargelegten Gründe in die Schweiz zurück, um zu versuchen, sich eine neue Existenz zu gründen. „Es ist auffallend, wie stark in den meisten dieser Auslandschweizer der Glaube lebt, in der Heimat werde es ihnen besser gehen." [32])

Charakteristisch für diese freiwilligen Rückwanderer ist es, dass sie sich in ihrer Lebenshaltung bedeutend einschränken und so versuchen, sich so lange als möglich selbst über Wasser zu halten. Erst wenn alle Bemühungen vergeblich und alle eigenen Mittel aufgebraucht sind, wenden sie sich an die schweizerischen Behörden und Fürsorgestellen.

2. Die Heimschaffung.

Wir haben bereits im Kapitel über die Rückwanderung aus politischen Gründen festgestellt, dass „jeder Staat das Recht hat, frei darüber zu befinden, welche Ausländer er in seinem Hohheitsgebiet dulden will". [33]) Demzufolge hat jeder Staat das Recht, ihm unerwünschte Ausländer aus seinem Hoheitsgebiet zu entfernen. Als unerwünschte Ausländer kommen im Allgemeinen in Betracht:

1. Hilfsbedürftige Kranke und Arme,
2. Kriminelle,
3. Staatsgefährliche Elemente.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts die Praxis gebildet, dass solche unerwünschte Ausländer heimgeschafft werden. Die völkerrechtlichen Grundlagen für diese Heimschaffung in Bezug auf die Auslandschweizer bilden vereinzelte Staatsverträge. Mit der Mehrzahl der Staaten wurde eine Regelung lediglich durch sogenannte stillschweigende Abkommen getroffen.

---

[31]) „Wir dürfen eine richtig verstandene Assimilierung nicht fürchten, denn ein rechter Schweizer vergisst seine alte Heimat nie, auch wenn er das Land, das ihm Arbeit und Brot gibt schätzt und achtet und von ihm vieles für seine Lebensweise annimmt." „Die Tat", Nr. 30 vom 29. Juli 1938.

[32]) Vgl. Marie-Ruth Stahel a. a. O., S. 12.

[33]) Vgl. Seite

Diesen völkerrechtlichen Abkommen und Verträgen liegt der Gedanke zu Grunde, dass der, der Oeffentlichkeit zur Last fallende Ausländer vom Aufenthaltsstaate solange unentgeltlich verpflegt wird, als die Formalitäten mit dem Heimatstaat noch nicht geregelt sind. Die Uebernahme geht, mit Ausnahme von Deutschland,[34]) welches direkt mit den Kantonen verhandelt, auf diplomatischem Wege vor sich. Praktisch vollzieht sich die Heimschaffung auf folgende Weise:

Die Transportkosten bis zur Grenze übernimmt der Gaststaat. Gesunde Personen, z. B. mittellos gewordene Familien, erhalten ihr Bahnbillet bis an die mit den Schweizerbehörden vereinbarte Grenzstation. Dort werden sie von der schweizerischen Polizei in Empfang genommen, wenn nötig verköstigt und dann mit einem Armenbillet zur halben Taxe versehen, in den nächsten Zug nach der Heimatgemeinde gesetzt. Was dort aus ihnen werden soll, hat die Armenbehörde der Gemeinde zu bestimmen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass von den Vertragsstaaten sehr wenig Heimschaffungsbegehren an die eidgenössischen Behörden — zuständig ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement — gestellt werden. Ziehen wir in Betracht, dass die Heimschaffung auf Veranlassung des Aufenthaltsstaates erfolgt, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass unsere Auslandschweizer in ihren Aufenthaltsstaaten als sehr geschätzte Arbeiter gelten müssen. Auch der Nationalstolz des Schweizers spielt eine gewisse Rolle; denn der Auslandschweizer wird jegliches Verhalten vermeiden, das dem Aufenthaltsstaat Anlass zu einem Heimschaffungsbegehren an die Eidgenossenschaft geben könnte. Wo die Fälle anders liegen, handelt es sich fast ausschliesslich um mittellose Kranke oder pflegebedürftige Erwachsene und verwaiste Kinder.

[34]) Stahel a. a. O., S. 5.

Die Heimschaffung von Schweizern in den Jahren 1915—1939.

Auf Grund der Staatsverträge.*

Jahr	Total	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]	[19]	[20]	[21]	[22]	[23]
1915	39	26	4	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1916	32	23	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1917	33	19	3	6	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	19	13	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	44	24	4	1	1	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1920	42	27	2	7	2	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1921	38	26	1	7	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1922	58	45	—	4	1	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
1923	55	42	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1924	65	47	1	6	2	3	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
1925	50	20	3	9	7	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—
1926	57	43	2	9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1927	47	38	—	4	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1928	53	42	1	6	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1929	48	37	3	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1930	58	31	8	7	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1931	43	33	3	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1932	49	33	1	11	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1933	35	23	1	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1934	11	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1935	6	—	—	5	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1936	8	—	—	2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1937	17	—	3	9	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1938	13	—	—	6	4	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1939	13	—	—	6	1	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

*) Die Zahlen wurden von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Verfügung gestellt.

[1]) Frankreich, [2]) Oesterreich, [3]) Italien, [4]) Belgien, [5]) Deutschland, [6]) Luxemburg, [7]) Spanien, [8]) Holland, [9]) Schweden, [10]) Argentinien, [11]) Türkei, [12]) England, [13]) U. S. A., [14]) Bulgarien, [15]) Kanada, [16]) Chile, [17]) Australien, [18]) Tschechoslowakei, [19]) Polen, [20]) Ungarn, [21]) Brasilien, [22]) Dänemark, [23]) Algier.

3. Die Heimnahme.

Neben der Heimschaffung auf Grund der zwischenstaatlichen Fürsorge-Verträge hat die schweizerische Eidgenossenschaft eine weitere Art der Rückwanderung geschaffen, die sogenannte Heimnahme.[35]) Diese unterscheidet sich insofern von der Heimschaffung, als die Behörden des Aufenthaltsstaates daran in keiner Weise beteiligt sind. Besteht für den im Ausland lebenden Schweizer keine Möglichkeit mehr, seinen Unterhalt zu verdienen, und kann er nicht aus irgendwelchen anderen Mitteln seinen Unterhalt bestreiten, so kann er an das für seinen Wohnort zuständige Konsulat[36]) ein Gesuch stellen, man möge ihn und seine Familie auf Kosten der Schweiz heimnehmen. Das Konsulat leitet das jeweilige Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weiter, welches sich dann mit den Behörden der Heimatgemeinde in Verbindung setzt und mit diesen die Frage der Kosten bereinigt. Je nach der Dringlichkeit des Falles und der Beteiligung des Heimatortes übernimmt die Eidgenossenschaft 30—50 % dieser Kosten.[37]) Selbstverständlich setzt die Bewilligung des Gesuches voraus, dass sich dessen Steller in einer Notlage befindet, also die Kosten der Rückwanderung nicht selbst tragen kann. Dies nachzuweisen, bedeutet für die meisten dieser Auslandschweizer insofern keine Schwierigkeit, als in sehr vielen Fällen eine Zeit der Unterstützung durch die schweizerischen Behörden vorausgeht. An Stelle der Unterstützung kann die Heimnahme vom Justiz- und Polizeidepartement verfügt werden. Vielfach kommt es vor, dass der im Ausland arbeitslos gewordene Schweizer vorerst allein zurückreist, um sich eine Erwerbsmöglichkeit zu suchen. Sobald er diese gefunden hat, stellt er bei den zuständigen Amtsstellen das Gesuch um Heimnahme seiner Familie.

Heimnahmen schweizerischer Staatsbürger in den Jahren: 1925 bis 1933.[38])

Jahr	Bewilligte Gesuche:	Heimgenommene Personen:	Entstandene Kosten: sfr.
1925	282	667	54 563.91
1926	218	532	38 388.40
1927	276	621	45 192.95
1928	268	575	30 000.—
1929	127	313	21 500.—
1930	174	415	
1931	223	492	
1932	318	718	
1933	276	536	

„Auf Grund meiner gesammelten Erfahrungen kann ich sagen, dass bei der zum Teil wirklich fürsorgerischen Einstellung vieler Behörden, dem Interesse, das sie dem Einzelfall entgegenbringen, sich diese Heimnahmen

---

[35]) Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet die Verordnung des Bundesrates über die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer, 3. Dezember 1923, Art. 2/c. Die Verordnung wird in einem anderen Kap. näher behandelt. Vgl. auch Ausführungsbestimmungen im schweiz. Konsularreglement vom 1. Januar 1924, Art. 74 ff.

[36]) Ausgenommen Fälle aus Sovietrussland, die durch Vermittlung des internationalen Roten Kreuzes erledigt werden.

[37]) Unter Umständen können unterstützungspflichtige Verwandte herangezogen werden. Dazu Anm. [35]).

[38]) Seit 1933 werden die Zahlen nicht mehr veröffentlicht.

[39]) Seit 1929 werden diese Zahlen nicht mehr publiziert.

[40]) Stahel, M. R., a. a. O., S. 11.

meist recht günstig gestalten. Sie finden von Anfang an Rat und Hilfe und kommen sich weit weniger verlassen vor, als viele der freiwilligen Rückwanderer." [40])

D. Statistik der schweizerischen Rückwanderung.

Eine zahlenmässig genaue Uebersicht der gesamten schweizerischen Rückwanderung abzugeben ist unmöglich, denn diese wird erst seit dem Jahre 1926 von der eidgenössischen Statistik erfasst und beschränkt sich auf die Festhaltung der Rückwanderung aus den einzelnen Erdteilen, ohne aber diejenige aus den einzelnen Staaten zu erfassen. Eine Einschränkung der Statistik wird noch insofern getroffen, als nur die militärpflichtigen Schweizerbürger in den Statistiken erscheinen. Es scheint also für die zahlenmässige Wiedergabe der Rückwanderung grundsätzlich ohne Bedeutung zu sein, wie lange und zu welchem Zwecke ein schweizerischer Staatsbürger im Ausland sich aufhielt. Sobald beim auswärtigen Schweizerkonsulat die Abmeldung und beim Sektionschef in der Schweiz die Anmeldung erfolgt ist, kann vom statistisch-technischen Standpunkte von einer Rückwanderung gesprochen werden.

Ziehen wir in Betracht, dass viele unserer Landsleute mit ihren Familien, also mit nichtmilitärpflichtigen Frauen und Kindern in die Schweiz zurückkehren, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, dass die nachstehenden Zahlen nur ein ungenügendes Bild der tatsächlichen Rückwanderung geben.

Seit der statistischen Erfassung im Jahre 1926 bewegte sich die Rückwanderung der schweizerischen militärdienstpflichtigen [41]) Staatsbürger in folgendem Rahmen: [42])

Aufenthaltskontinent:	1926/29	1930/34	1935/39
Europa	24 293	26 903	20 151
Amerika	2 162	3 697	1 275
Afrika	499	1 633	1 116
Asien	186	446	363
Australien	72	157	31
Total	**27 212**	**32 836**	**22 936**

Vergleichen wir diese Zahlen mit denjenigen, welche die im Ausland lebenden Schweizer angeben (siehe Seite 9), so erkennen wir, dass die Rückwanderung aus Europa auch relativ viel grösser ist, als diejenige aus Amerika. Der Grund hierfür ist zum Teil darin zu finden, dass sich die wirtschaftlichen und politischen Folgen des Weltkrieges viel stärker auf die europäischen als auf die amerikanischen nationalen Volkswirtschaften auswirkten. Ausserdem spielen natürlich auch die hohen Reisekosten eine nicht unwesentliche Rolle. Während die Auslandschweizer in Europa vielfach schon bei beginnender Krise in die Schweiz zurückkehren, werden sich unsere in

---

[41]) Militärpflichtig ist jeder im wehrpflichtigen Alter, also der dienstpflichtige, sowie der ersatzpflichtige Schweizer. Die Dauer der Wehrpflicht beginnt mit der Inempfangnahme des Dienstbüchleins, d. h. in der Regel mit dem 19. Altersjahr und erstreckt sich bei Offizieren bis Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, oder wenn sie über die Altersgrenze hinaus dienen, bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht, bei den übrigen Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen bis Ende des Jahres, in dem sie das 48. Altersjahr und bei den Dienstuntauglichen und allen übrigen, nicht in der Armee eingeteilten, bis Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. (Vgl. Die Volkswirtschaft, 3. Heft, März 1937, S. 142.)

[42]) Zahlen wurden freundlicherweise vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Sozialstatistik, zur Verfügung gestellt.

Amerika aufhaltenden Landsleute erst viel später zur Rückwanderung entschliessen, sei dies nun freiwillig oder auf dem Wege der Heimnahme.

Relativ hoch ist auch unsere Rückwanderung aus Asien. Wir denken hier zum Beispiel an die Schwierigkeiten, die unseren Landsleuten daraus entstehen, dass wir mit Sowjetrussland keine diplomatischen Beziehungen unterhalten und daraus, dass sich Russland wahrscheinlich heute noch nicht ganz von seinen Revolutionswehen erholt hat. Die relativ grosse Intensität der Rückwanderung schweizerischer Staatsbürger aus Russland (und damit zum Teil aus Asien) wird dadurch verständlich.

Die Absatzkrisen auf den internationalen Märkten während des Jahrfünfts 1930/34 lassen uns auch das sprunghafte Anschwellen der Rückwanderung aus Afrika und Australien verstehen.[43])

Um nochmals auf die technische Gestaltung unserer Statistik zu sprechen zu kommen, soll erwähnt sein, dass eine etwas exaktere Erfassung unserer Rückwanderung wünschenswert wäre. Auch sollte der Oeffentlichkeit die Stärke der Rückwanderung aus den einzelnen Staaten bekannt gegeben werden, denn es ist anzunehmen, dass sich weite Kreise dafür interessieren, welche Staaten unsere Landsleute zur Rückwanderung veranlassen.

Die offizielle Statistik gliedert die Rückwanderer noch nach Berufen auf. Ein Vergleich mit den entsprechenden Indices der Auswanderung zeigt, dass nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die relativen sich fast die Wage halten. Die heutige schweizerische Auswanderung ist immer noch eine solche aus wirtschaftlichen Gründen. Jährlich verlassen 5—6000 militärdienstpflichtige Schweizer die Heimat, um zu versuchen im Ausland jene Erwerbsmöglichkeiten zu finden, die ihnen die Schweiz (aus den im Kapitel über die Notwendigkeit einer schweizerischen Auswanderung klargelegten Gründen) nicht bieten kann.

Im Jahrzehnt 1926—1935 kehrten mehr Schweizer aus dem Ausland zurück, als auswanderten. Die Indices der Berufe decken sich fast. Dies verursacht natürlich eine wesentliche Mehrbelastung des schweizerischen Arbeitsmarktes.

Berufliche Gliederung der militärpflichtigen Wanderer im Jahrzehnt 1926—1935:[44])

Berufsgruppen	Auswanderer	Rückwanderer	Auswanderer %	Rückwand. %
Landwirtschaft	7 112	6 605	12,5	11,6
Lebens- und Genussmittel	3 310	3 034	5,8	5,3
Bekleidung und Reinigung	795	776	1,4	1,3
Lederindustrie	364	409	0,6	0,7
Baugewerbe	1 791	1 875	3,1	3,3
Holz- und Glasbearbeitung	1 183	1 284	2,1	2,2
Textilindustrie	501	465	0,9	0,8
Graphisches Gewerbe	762	846	1,3	1,5
Metall- und Masch.-Industrie	7 540	8 639	13,3	15,1
Uhren und Bijouterie	1 175	1 009	2,1	1,8
Handel und Verwaltung	16 199	16 616	28,5	29,1
Hotel und Gastwirtschaft	4 511	4 305	7,9	7,5
Verkehrsdienst	941	906	1,7	1,6
Freie und Gelehrte Berufe	8 107	7 756	14,3	13,6
Uebrige Berufsarten	2 588	2 622	4,5	4,6
Total	**56 879**	**57 147**	**100,0**	**100,0**

[43]) Wahrscheinlich spielt aber auch die Vernachlässigung der Kolonien seitens der Mutterländer eine gewisse Rolle.

[44]) Die Volkswirtschaft, 10. Jahrgang, Märzheft 1937.

E. Die Rückwanderung in der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

Weiter vorne haben wir festgestellt, dass es schon zur Zeit des frühesten Merkantilismus Schriftsteller gab, die erkannten, dass die Tätigkeit von Rückwanderern in hohem Masse befruchtend auf die Volkswirtschaft und Staatsstruktur des Heimatlandes wirken kann.

Untersuchen wir nun, ob und wieweit diese Erkenntnis auf schweizerische Verhältnisse zutrifft. Der Anfang unserer Auswanderung wird durch die bereits geschilderte Reisläuferei gebildet. Es liegt im Wesen dieser militärischen Auswanderung, dass die Abwesenheit von der Heimat zeitlich begrenzt ist, weil nach Beendigung des Krieges eine Rückwanderung zwangsläufig einsetzen muss, falls nicht neue Dienste genommen wurden. Daraus ist zu schliessen, dass die schweizerische Rückwanderung fast so alt wie die Auswanderung ist.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen, wenn wir jeden einzelnen Rückwanderer erwähnen wollten, der sich im Ausland oder Inland grosse Verdienste, nicht nur um unsere Volkswirtschaft, sondern auch um unsere geistige und kulturelle Entwicklung erworben hat. Wir müssen uns daher beschränken, einige der markantesten Persönlichkeiten herauszugreifen.

Die auf die Reisläuferei folgende Rückwanderung hatte allerdings mehr negative als positive Folgen. Viele der Reisläufer kehrten mit Krankheiten und Gebrechen behaftet in die Heimat zurück. Ausserdem waren die fremden Regierungen mit der Bezahlung des Soldes und der Pensionen oft im Rückstand. Nicht selten wurde versucht, deren Höhe herabzudrücken und oft blieben die Zahlungen ganz aus. Es blieb dann den schweizerischen Behörden nichts anderes übrig, als diese Rückwanderer zu unterstützen. Deren rauhe Kriegssitten und die Entwöhnung vom bürgerlichen Leben waren überdies öfters die Ursache lokaler Unruhen.

Doch müssen auch positive Folgen verzeichnet werden. Neben kunstvollen Waffen und Rüstungen, brachten die Reisläufer auch kostbare Erzeugnisse der frühesten Glaskunstmalerei, der Goldschmiedekunst, der Seiden- und Leinenwebereien mit. Der Kriegerlohn wurde in vielen Fällen dazu verwendet, in der Heimat neue Gewerbe einzuführen, Rohmaterialien zu kaufen, um diese nach erfolgter Verarbeitung als Fertigprodukte wieder an das Ausland zu verkaufen. Man kann über die Reisläuferei und deren Folgen geteilter Meinung sein, eines steht aber fest: Durch den langen Aufenthalt im Ausland lernten unsere Landsleute in Welten denken und erhielten so nicht nur Sinn und Erfahrungen für den internationalen Verkehr, sondern sie legten auch den Grundstein zu unserem heutigen Platze im Welthandel.

Schon bevor die Reisläuferei ganz zu Ende ging, können wir zivile Rückwanderer feststellen, deren Wirken auf unsere Volkswirtschaft den nachhaltigsten Einfluss ausübte. Als erste bedeutende Erscheinung wollen wir Philipp E. Fellenberg (1771—1814) festhalten. Einst politischer Flüchtling, schuf er nach seiner Rückkehr in die Schweiz in Verbindung seiner, in der Nähe von Bern gelegenen landwirtschaftlichen Mustergüter, sein Erziehungswerk. Auch Karl Ludwig von Haller (1768—1854), der „Restaurator der Staatswissenschaft", war einst politischer Emigrant und dann Rückwanderer. Durch seine Schriften hat er dazu beigetragen, dass das schweizerische Denken vom Staat eine Ausweitung ins Europäische erfuhr. Eugen Huber (1849 bis 1923), der geistige Vater und Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches, fand während seines vierjährigen Aufenthaltes in Halle a. S. weitgehenste Anregungen zu seinen rechtsphilosophischen Werken, mit denen er sein Lebenswerk abschloss. Johann Jakob Sulzer (1806—1883), der eigentliche Begründer der heute in Weltruf stehenden Maschinenfabrik Gebrüder Sulzer A.-G. Winterthur, war Rückwanderer. Nach seiner Ausbildungszeit in der Drehwerkstatt seines Vaters kam er zu der Ueberzeugung, dass die damals noch in den Anfängen steckende schweizerische Technik ihm keine Möglichkeiten bieten konnte, seine hochgesteckten Ziele zu verwirklichen. So verliess er

die Heimat, um nach Paris zu gehen, während sich sein jüngerer Bruder nach Deutschland begab. Nach ihrer Rückwanderung gründeten beide, zusammen mit ihrem Vater, am 7. April 1834, die Eisengiesserei der Gebrüder Sulzer. Die im Ausland geschulten Fähigkeiten der beiden Sulzer liessen ein Werk entstehen, dessen Erzeugnisse den Weltruf der schweizerischen Präzision mitbegründeten und heute noch vertiefen. Die Stadt Winterthur verdankt ihre eigenartige weltwirtschaftliche Position überhaupt zum grossen Teil den Rückwanderern. Bereits im Jahre 1748 entstand dort die Wattefabrik des Jakob Pfau, der seine Kunst, die Kadierung, in Petersburg gelernt hatte. 1778 wurde in der gleichen Stadt die erste chemische Fabrik der Schweiz, ebenfalls von Rückwanderern, gegründet.

Alfred Escher, einer der hauptsächlichsten Mitbegründer des wirtschaftlichen Aufschwungs der Ostschweiz war nicht nur Rückwanderer, er entstammt sogar einer Rückwandererfamilie. Neben seinen sonstigen Verdiensten sind seine Erfolge um die Durchstechung der Alpen (Gotthard) zur Genüge bekannt. Auch Louis Favre, der Erbauer des Gotthardtunnels, war Rückwanderer. Erst 20 jährig war er schon in leitender Stellung beim Bau einer französischen Eisenbahn tätig. Seine eiserne Energie und seine technische Begabung, in Verbindung mit seinen Auslandserfahrungen, setzten ihn in die Lage, nicht nur das günstigste Angebot für den Bau des Tunnels zu unterbreiten, sondern denselben in hervorragender Weise fertigzustellen.

Im weitern ist die Firma C. F. Bally, die heute seinen grossen Teil des schweizerischen Schuhbedarfes deckt, das Werk eines Rückwanderers. Der Vater von C. F. Bally, Peter Bally, betrieb in Schönenwerd eine kleine Bandfabrik. Sein Sohn kam in Paris auf die Idee, dem väterlichen Geschäft eine Schuhfabrik anzugliedern.

Aber nicht nur im politischen und wirtschaftlichen Leben der Schweiz können wir die Einflüsse der Rückwanderer feststellen, sondern ebenso im geistigen.

Als wahrscheinlich bedeutendste Figur müssen wir hier Jakob Burckhardt erwähnen. Burckhardt, gewiss die schöpferischste Gestalt im schweizerischen Geistesleben des 19. Jahrhunderts, hat viele Jahre seines Lebens in Deutschland zugebracht. Als weiterer Rückwanderer sei noch Conrad Ferdinand Meyer erwähnt.

Wir haben nur einige der bekanntesten Gestalten herausgegriffen, um zu zeigen, dass die von unseren Rückwanderern im Ausland gesammelten Erfahrungen sich in hohem und höchstem Masse auf Volkswirtschaft und Geisteshaltung unseres Landes auswirkten.

Man wird nun natürlich versucht sein einzuwenden, dass es sich hier um Ausnahmegestalten handlt. Wir geben dies auch ohne weiteres zu, halten aber gleichzeitig fest, dass es bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1914 bis 1918 für die Schweiz kein Rückwandererproblem im heutigen Sinne gab. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, waren alle Rückwanderer bis zu diesem Zeitpunkt nicht nur mit reichen Erfahrungen, sondern auch mit Vermögen ausgerüstet. Es handelt sich vorzugsweise um Schweizer, die nach einem Leben voll Arbeit und Erfolg aus dem Ausland zurückkehrten, um für den Rest ihres Lebens hier zu bleiben. Im Volksmund waren sie weniger als Rückwanderer bekannt, als unter der allgemein zu verstehenden Bezeichnung „der reiche Onkel aus Amerika", oder „der schweigsame Ueberseer".

Leider haben sich die Verhältnisse heute geändert. Wohl sammeln unsere Landsleute in der Fremde auch heute noch Erfahrungen, doch hat sich ihre privatwirtschaftliche Stellung aus den früher angeführten Gründen völlig verändert.

Dritter Abschnitt

Die Massnahmen der Schweiz zur Mässigung der Rückwanderer

A. Allgemeines.

Wir haben erkannt, dass das Auslandschweizertum bereits in normalen Zeiten mitbegründend ist für die Grösse des schweizerischen Volkswohlstandes. Die Bedeutung des Auslandschweizertums erfährt in Zeiten der Lähmung der zwischenstaatlichen Beziehungen und internationalen Märkte eine Ausdehnung. Jede Krise beweist, dass die Versorgung unseres Landes mit wirtschaftlichen Gütern vornehmlich von unseren internationalen Beziehungen abhängt. Diese Beziehungen können daher mit Fug und Recht als lebenswichtiges Volksgut bezeichnet werden. Im Stadium eines stockenden internationalen Warenaustausches stellt das Auslandschweizertum einen wesentlichen Teil der Mittel dar, die notwendig sind, um die bestehenden Verbindungskanäle mit den ausländischen Volkswirtschaften zu pflegen. Es liegt also im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, dass auch während Krisen Schweizer im Auslande bleiben. Tritt dann nach einer solchen Krise die Wiederbelebung der Märkte ein, sind diese Beziehungen notwendig um die Stellung der Schweiz im internationalen Handel und Verkehr zu halten und zu festigen und damit unsere Exportkraft zu stärken.

Dies dürften die hauptsächlichsten und auch richtigen Ueberlegungen gewesen sein, die

1. Unsern Bundesrat veranlassten:
   a) mit dem Auslande Verträge abzuschliessen betreffend die Unterstützung gegenseitiger Staatsangehöriger,
   b) die schweizerischen offiziellen Aussenvertretungen mit arbeitspolitischen Aufgaben zu betrauen.
2. Den schweizerischen Gesetzgeber dazu bewegten, Rechtsnormen aufzustellen, auf Grund welcher Auslandschweizer durch Vermittlung der offiziellen schweizerischen Aussenvertretungen, auf Kosten der Eidgenossenschaft, im Auslande unterstützt werden können.

Diese Massnahmen üben zudem einen positiven Einfluss auf die fiskalischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft aus. Die Auslandschweizer werden veranlasst, im Aufenthaltsstaate zu bleiben. Bei einer Rückwanderung würden diese Leute vielleicht ganz der schweizerischen öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege anheim fallen und zudem den schweizerischen Arbeitsmarkt noch mehr belasten.

Abgesehen von diesen Beweggründen muss noch in Betracht gezogen werden, dass nach den Maximen des geltenden Völkerrechts nicht der Aufenthaltsstaat zur Unterstützung mittelloser Ausländer verpflichtet ist, sondern der Heimatstaat.

B. Die Unterstützung durch die Eidgenossenschaft.

Entsprechend der Heimnahme, die durch die schweizerischen Behörden organisiert wird können auch im Ausland lebende, bedürftige schweizerische Staatsangehörige auf Kosten der Eidgenossenschaft unterstützt werden. Wir müssen hier einflechten, dass in allen Ländern, die Schauplatz des Krieges 1914 bis 1918 waren, Schweizer lebten, deren Hab und Gut durch die kriegerischen Ereignisse zerstört worden sind. Diejenigen, die deshalb in die

Schweiz zurückkehrten, sind in die Kategorie der durch den Krieg zur Rückwanderung Gezwungenen einzureihen. Weitaus der grösste Teil dieser Kriegsgeschädigten blieb jedoch im Ausland. „Das Politische Departement hat Schritte getan, unter anderem bei den Regierungen von Frankreich, Belgien und Italien, um zu erreichen, dass unseren geschädigten Landsleuten in diesen Ländern die gleichen Entschädigungen gewährt werden, wie den Franzosen, Belgiern und Italienern selbst." [15]) Leider war diesen Bemühungen kein Erfolg beschieden. Um diesen Landsleuten aus ihrer prekären Lage zu helfen, wandte sich der schweizerische Bundesrat mit einer Botschaft an die Bundesversammlung, zwecks Bewilligung eines Kredites von 15 Millionen Franken. Vorgesehen war, dass dieser Betrag in Form 25—30 Jahre befristeter Kredite unsern von Immobilienschäden betroffenen Auslandschweizern zur Verfügung gestellt werden sollte.

Die nachstehende Aufstellung (die nur die gemeldeten Immobilienschäden darstellt) zeigt, dass die beantragte Höhe des Kredites in keiner Weise beanstandet werden kann:

Länder	sfr.	ffrs.	bfrs.	Lire
Frankreich	19 916.877	3 678.476		
Belgien	581.627		100.965	
Oesterreich	5.188			
Italien	3 200.329			569.111
Rumänien	2 147.827			
Serbien	21.952			
Türkei	391.130			
Persien	123.718			
Afrika	1 720.582			
Total	**28 110.030**	**3 678.476**	**100.965**	**569.111**

Diese Botschaft hatte zur Folge, dass die Bundesversammlung mit ihrem Beschluss vom 21. Juni 1923 über „Die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer" dem Bundesrate einen Kredit bis zum Gesamtbetrage von 5 Millionen Schweizerfranken zur Unterstützung notleidender Schweizer bewilligte.

Entgegen dem in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagenen Wege, den in ihrem Immobilienbesitz kriegsgeschädigten Auslandschweizern ein Darlehen zu gewähren, bestimmt dieser Beschluss, dass freiwillige Unterstützungen ohne Rückerstattungspflicht an solche Auslandschweizer gewährt werden können, die zufolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in Not geraten sind. Die Unterstützung beschränkt sich auf Zuschüsse die notwendig sind zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, oder die zur Pflege in Krankheitsfällen erforderlich werden. Diese Lösung entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen und der bisher geübten Unterstützungspraxis eher, als die vom Bundesrate vorgeschlagenen Unterstützungskredite. Während anfänglich die Tendenz bestand, eigentlich nur den Immobilienbesitzern zu helfen, erstrecken sich nunmehr die Unterstützungsmöglichkeiten auf wesentlich weitere Kreise. Die Krisen der 20er und 30er Jahre müssen durchwegs als Folge des Weltkrieges 1914—1918 bezeichnet werden. Auf sämtliche Schweizer, die durch diese Krisen in eine Notlage geraten sind, kann also der Passus „dass freiwillige Unterstützungen an solche Auslandschweizer gewährt werden können, die zufolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in Not geraten sind" [46]) Anwendung finden.

---

[45]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. August 1921.

[46]) Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1923.

Die auf diesen Beschluss basierende Verordnung des Bundesrates [47]) regelt das formelle Unterstützungsverfahren. Mit einer Unterstützung können bedacht werden: Schweizerbürger jeden Alters, die sich als solche ausweisen. Auch ehemalige, alleinstehende Schweizerinnen und deren Kinder können in dringenden Fällen eine Unterstützung erhalten. Auslandschweizer, deren Notlage auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist, oder die sich durch ihr sonstiges Verhalten [48]) einer Unterstützung unwürdig erweisen, kann eine solche verweigert oder entzogen werden. Notleidende Schweizer (excl. solcher im Gebiete der Sovjetrepubliken. Diese werden durch Vermittlung des internationalen Roten Kreuzes und des Eidg. Politischen Departementes unterstützt) haben ihre Gesuche an das für ihren Wohnort zuständige Konsulat zu stellen. Das Konsulat leitet die Gesuche an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement weiter, welches dann die Höhe der Unterstützung endgültig festsetzt.

Kollektiv-Unterstützungen können dann gewährt werden, wenn eine ganze Anzahl in der gleichen Gegend lebende Schweizer in Not geraten sind. Nicht immer vermag Geld die notwendige und richtige Hilfe zu leisten. Aus diesem Grunde sind im Bedarfsfalle auch Naturalunterstützungen vorgesehen.

Jeder Schweizer, der sich in den ersten Nachkriegsjahren in ehedem kriegführenden Ländern aufhielt, wird sich an solche Naturalgaben erinnern. Es handelt sich dabei um Sendungen von Lebensmitteln und teilweise auch von Kleidern, die an Auslandschweizer gratis oder gegen Bezahlung eines geringen Preises (je nach Vermögenslage) abgegeben wurden. Bei der Knappheit der lebenswichtigen Güter, welche zudem rationiert waren, hätten noch so reichlich bemessene Geldspenden den vorgesehenen Zweck nicht erreicht.

Im Jahre 1923 mussten beispielsweise über 30 000, d. h. der grösste Teil der in Deutschland lebenden Schweizer, in eine solche Natural-Kollektiv-Unterstützung einbezogen werden. Die meisten Waren, die im wesentlichen aus Kondensmilch, Fett, Vollmehl, Griess, Zucker, Teigwaren, Hülsenfrüchten und Seife bestanden, wurden in der Schweiz gekauft und waggonweise an die verschiedenen Konsulate versandt und durchwegs gratis verteilt. [49])

Um im einzelnen, konkreten Fall die richtige Höhe und Art der Unterstützung zu treffen, erfolgt die Zuteilung in Verbindung mit den schweizerischen Gesandtschaften, Konsulaten und vornehmlich mit den privaten schweizerischen Hilfsgesellschaften. [50]) Bei den letzteren handelt es sich um Vereinigungen von Auslandschweizern, die gegründet wurden zur Pflege schweizerischen Geistes und zum engeren Zusammenschluss der Auslandschweizer. Die vornehmste Aufgabe dieser Vereinigungen besteht heute darin, bedürftigen Landsleuten im Auslande mit Rat und Tat beizustehen. Sofern die Vereinigungen als Vermittler des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und den Unterstützungsempfängern tätig sind, funktionieren sie als eidgenössische Organe. Abgesehen von den offiziellen Unterstützungen verfügt aber jeder dieser Schweizervereine über Fonds, die aus Beiträgen der Mitglieder gespiesen werden. Aus diesen Fonds werden die Mittel genommen, die notwendig sind um die Landsleute dann zu unterstützen, wenn in besonderen Fällen die Beträge, die die Eidgenossenschaft zur Verfügung stellt, nicht ausreichen sollten.

Viele dieser Auslandschweizer-Vereine sind im Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft zusammengeschlossen. Augenblicklich sind es 260 Vereine, die sich über die ganze Welt verteilen:

---

[47]) Verordnung über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 3. Dezember 1923.

[48]) Strafrechtliche Verfolgung, Böswilliges Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes.

[49]) Bericnt des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1923.

[50]) Die Vereine tragen fast durchwegs den Namen Unterstützungsverein Helvetia.

Europa	158
Nord-Amerika	16
Mittel-Amerika	3
Süd-Amerika	50
Asien	12
Australien	3
Afrika	18

Diese Vereinigungen, und darüber hinaus eine ganze Anzahl andere (ziffernmässige Angaben können hierfür leider nicht gegeben werden), die dem Auslandschweizerwerk nicht angeschlossen sind, haben sich in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt.

Zu bemerken ist noch, dass fast alle Schweizervereine in Ländern, die die Folgen des Krieges weniger zu spüren bekamen, in ihren Reihen Sammlungen durchführten und manchen namhaften Betrag ihren notleidenden Landsleuten in anderen Staaten zur Verfügung stellten. Die Schweizervereine sind ein weiteres Zeichen dafür, dass auch der Schweizer im Ausland die altschweizerische Hilfsbereitschaft nicht verleugnet und eifrig mitarbeitet am Zusammenhalt unseres Staates und Volkes.

Die nachstehenden Zahlen beweisen, dass die Massnahmen der Eidgenossenschaft einem dringenden Bedürfnis entsprachen. Leider ist der bewilligte Kredit seit Jahren aufgebraucht. Heute werden jeweils die Beträge, die zur Unterstützung der Auslandschweizer notwendig erscheinen, in das Finanzbudget des Bundes aufgenommen.

Unterstützungen [51]) der Schweizer im Ausland auf Grund des B. R. B. vom 21. Juni 1923 und der Ausführungsverordnung vom 3. Dezember 1923.

Jahr	Fälle	Personen	Jahreskopfquote	Total
1923	4 064	10 035		1 325.784.35
1924	6 600	16 833	nicht publ.	
1925	4 857	12 809	„ „	1 348.496.05
1926	4 119	10 793	129.15	
1927	3 604	8 735	116.04	
1928	2 971	7 164	123.30	
1929	2 208	5 412	132.10	
1930	2 093	5 042	131.12	
1931	2 716	7 183	nicht publ.	770.000.—
1932	3 476	9 445	„ „	828.500.—
1933	2 812	7 193	„ „	723.000.—
1934	nicht publ.		„ „	623.000.—

Seit 1934 werden die Zahlen nicht mehr veröffentlicht.

Ein Teil der obigen Beträge wurde den Heimatkantonen und eventuell vorhandenen in der Schweiz ansässigen unterstützungspflichtigen Verwandten auferlegt.

C. Die Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat
(auf Grund der Staatsverträge).

Kein Staat verleiht den in seinem Gebiete ansässigen Ausländern a priori das Recht auf Armen-Unterstützung. Der unterstützungsbedürftige Ausländer muss grundsätzlich von seinem Heimat- und nicht von seinem Aufenthaltsstaat unterstützt werden. Viele Staaten haben aber unter sich Verträge abgeschlossen betreffend die materielle Unterstützung gegenseitiger Staatsangehöriger.

---

[51] Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten des Eidgen. Justiz- und Polizedepartementes.

Gemäss Art. 8 und 25 der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 schliesst der Bund Verträge mit ausländischen Staaten ab. Der Bund hat unter anderen mit einer Reihe von Staaten Vereinbarungen (Verträge und stillschweigende Abkommen) getroffen betreffend die unentgeltliche Unterstützung der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz. Unterstützt werden mittellose Angehörige des andern Staates, welche infolge physischer oder Geisteskrankheit der Hilfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind und die gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden müssen, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr vor sich gehen kann.

Obwohl den Vereinbarungen das Reziprozitätsgesetz zu Grunde liegt ist deren Auswirkung für die Schweiz eher ungünstig. Warum?

1. Das Fürsorgewesen ist in der Schweiz besser organisiert als in den meisten Vertragsstaaten; zudem ist der Lebensstandard in der Schweiz höher als in der Mehrzahl dieser Staaten. Dies im Allgemeinen ruft eine Besserstellung der Ausländer in der Schweiz gegenüber den Schweizern im Auslande hervor.

2. Die Vereinbarungen werden von den Partnern öfters in Anspruch genommen, als die Eidgenossenschaft dies tut. Vier Momente bilden hiefür die Ursache:

a) Die schweizerischen Auswanderer gehören in der Mehrzahl solchen Berufen an, deren Ausübung mit weniger Gefahren verbunden ist, als bei den Berufen, denen die Ausländer in der Schweiz angehören. Wir denken hier z. B. an die Italiener. In der Schweiz lebten Ende des Jahres 1938 ca. 120 000 Italiener, denen 16 876 Schweizer in Italien gegenüberstanden. Die in der Schweiz lebenden Italiener sind meistens Bauarbeiter, gehören also Berufen an, deren Ausübung mit grösseren Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, während die Schweizer in Italien vornehmlich den kaufmännischen Berufen nachgehen. Die verschiedenen Gefahrenpotentiale zusammen mit der Ueberzahl der Italiener in der Schweiz stellen eine der Ursachen dar, dass die Schweiz viel öfters Unterstützungen an Italiener zu leisten hat, als dies umgekehrt der Fall ist.

b) Die im Auslande lebenden Schweizer ziehen es vor, sich durch schweizerische Institutionen unterstützen zu lassen, anstatt sich an die Unterstützungsbehörden ihres Aufenthaltsstaates zu wenden (sofern mit diesem eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde).

c) Während die Partnerstaaten im Allgemeinen sehr daran interessiert sind, dass die Eidgenossenschaft die eingegangenen Verpflichtungen hält, und gegebenenfalls sehr energisch reklamieren, „kümmert sich die Eidgenossenschaft nicht sehr intensiv darum, wie gut die gegenseitigen Unterstützungsvereinbarungen im Ausland für die Schweizer praktiziert werden, und wie die Auslandschweizer tatsächlich unterstützt werden.“ [52]) Italien ist auf diesem Gebiete der Schweiz voraus. Es unterhält eine besondere Auswandererschutzorganisation, die dafür besorgt ist, dass den Auslanditalienern [53]) alle Unterstützungen geleistet werden, zu denen sich der Aufenthaltsstaat irgendwie verpflichtet hat.

d) Die Aufenthaltsstaaten sind durch diese Vereinbarungen verpflichtet, die mittellosen Kranken solange zu pflegen, bis ihre Uebernahme durch den Heimatstaat geregelt ist. Das gesamte Uebernahmeverfahren wickelt sich auf diplomatischem Wege ab. [54]) Während entsprechende Anträge ausländischer Staaten von der Eidgenossenschaft sofort erledigt werden, die Unterstützten also von der Eidgenossenschaft übernommen werden, ziehen sich die Verhandlungen mit gewissen ausländischen Staaten oft sehr in die Länge. Aus dieser Praxis entsteht für die Schweiz ein Nachteil, denn diese ist durch die

---

[52] Internationale Armenfürsorge D. Schmid, S. 11. Vgl. dazu auch „Unsere Auslandschweizer“ a.a.O. S. 72.

[53] Die Organisation der Auslanditalienер ist überhaupt vorbildlich. Vgl. „Das Auslanditalienertum“ von Dr. Richard Pfalz.

[54] Vgl. Kapitel „Die Heimschaffung“.

Vereinbarungen verpflichtet, den in der Schweiz ansässigen mittellosen und bedürftigen kranken Ausländer solange zu unterstützen, bis seine Uebernahme mit dem Heimatstaat geregelt ist.[55])

Die genannten Vereinbarungen wurden in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts getroffen. Seit ungefähr 25 Jahren machen sich in den Kreisen schweizerischer Berufsarmenpfleger Strömungen bemerkbar, die die Lösungen dieser Vereinbarungen fordern. Die eidgenössischen Behörden halten diese Vereinbarungen immer noch aufrecht, mit der Begründung, dass deren Lösung eine Benachteiligung der Auslandschweizer zur Folge hätte. Nach den bisher mit diesen Vereinbarungen gemachten Erfahrungen kann jedoch gesagt werden, dass die Partnerstaaten mehr Nutzen daraus ziehen als die Eidgenossenschaft.

Grössere Bedeutung als diesen Fürsorge-Vereinbarungen darf jedoch den Verträgen beigemessen werden, die die Schweiz mit einer Reihe von Staaten abgeschlossen hat bezüglich der Gleichstellung gegenseitiger Angehörigen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Solche Verträge[56]) wurden geschlossen mit:

Tschechoslovakei im Jahre	1926
Deutschland	1926
Italien	1927
Polen	1927
Dänemark	1927
Oesterreich	1928
Niederlande	1929
Grossbritanien	1929
Irland	1930
Frankreich	1933
Belgien	1935
Schweden	1936

Auf Grund dieser Staatsverträge darf keine staatlich anerkannte Arbeitslosenversicherung dem Angehörigen eines Vertragsstaates den Beitritt wegen seiner Ausländereigenschaft verweigern oder einem solchen aus dem gleichen Grunde höhere Beiträge oder längere Karenzfristen auferlegen oder im Falle der Arbeitslosigkeit geringere Leistungen zusprechen als den eigenen Staatsangehörigen.

Auf dem Gebiete der Krisenunterstützungen hat die Eidgenossenschaft mit einer Anzahl Staaten ähnliche Verträge abgeschlossen.

Diese Verträge haben sich hauptsächlich in den Krisenzeiten der 20er und 30er Jahre unseres Jahrhunderts für unsere im Ausland arbeitslos gewordenen Landsleute sehr günstig ausgewirkt, und zudem sehr zur Mässigung der Rückwanderung in die Schweiz beigetragen. Im Falle der Arbeitslosigkeit konnten unsere Auslandschweizer die Leistungen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützungskassen ihrer Aufenthaltsstaaten in Anspruch nehmen, ohne genötigt zu sein, zuerst von ihren Ersparnissen zu leben oder, sofern keine solchen vorhanden waren, die eidgenössischen Unterstützungsinstitutionen anrufen zu müssen oder unverzüglich zur Rückwanderung gezwungen zu sein.

---

[55] Vgl. „Ein bedeutender Teil der nachgerade gewaltig angeschwollenen Kostensumme der Ausländerunterstützung, nicht sowohl die Frequenz der Fälle, als vielmehr die schleppende Verhandlungspraxis und -Taktik des diplomatischen Uebernahmeverfahrens zur Ursache hat." Dr. Schmid, a.a.O. S. 12.

[56] Assurance-Chômage (Principes d'Application) Publiés par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, 1937, page 78 ff.

D. Die arbeitspolitischen Massnahmen.

Dem gesamten finanziellen Unterstützungswesen der Schweizer im Ausland kann nur der Charakter einer Notmassnahme zuerkannt werden. Die Wirkungen aller Notmassnahmen sind temporär beschränkt. Eine endgültige Lösung des Problems der Unterstützung unserer Schweizer im Ausland ist mit den finanziellen Unterstützungen nicht gefunden. Als einzig zufriedenstellende Lösung kann wohl nur die Wiedereinschaltung in den Arbeitsprozess des Aufenthaltsstaates in Frage kommen.

Die zu gewissen Zeiten in fast allen Ländern der Erde gleich missliche Lage des Arbeitsmarktes erschwert die Bemühungen des einzelnen, erwerbslos gewordenen Auslandschweizers, wieder eine Stellung zu finden. In Erkennung dieser Sachlage hat der Auslandschweizerdienst,[57]) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, im Jahre 1937 einen Informationsdienst geschaffen. Dieser Informationsdienst hat zur Aufgabe, in Verbindung mit den schweizerischen Konsulaten[58]) und Gesandtschaften, arbeitslos gewordenen Auslandschweizern beim Suchen einer neuen Stellung behilflich zu sein. Da namentlich in Frankreich noch Arbeitsgelegenheiten vorhanden waren, lag die Schaffung eines besonderen Sozialdienstes bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris nahe. Der Tätigkeit dieses Dienstes war ziemlich Erfolg beschieden. Die regionale Verschiedenheit des französischen Arbeitsmarktes bedingte allerdings in manchen Fällen, dass mit dem Antritt einer neuen Stelle ein Wechsel des bisherigen Wohnortes verbunden war.

Um die vorhandenen Möglichkeiten ganz auszunützen, wurden auf Anregung und unter Mitarbeit des Auslandschweizerdienstes die Stellenvermittlungsbureaux der Londoner- und Pariser-Filialen des schweizerischen kaufmännischen Vereins ausgebaut. Bis 1937 vermittelten diese Institutionen nur Arbeitsplätze für Angehörige der kaufmännischen Berufe. Im gleichen Jahre wurde der Tätigkeitsbereich dieser Institutionen erweitert, so dass auch Angehörige anderer Berufsarten deren Dienste in Anspruch nehmen können.

E. Die völkerrechtlichen Massnahmen zur Unterstützung der Schweizer im Ausland.

Um die Rückwanderung aus politischen Gründen zu mässigen hat die Schweiz mit einer Reihe von Staaten spezielle Vereinbarungen getroffen.

Verhandlungen für eine derartige Vereinbarung wurden zuerst mit Deutschland aufgenommen, welches mit seiner im Januar 1933 erlassenen „Verordnung über die ausländischen Arbeitskräfte" die Stellung unserer Landsleute merklich einschränkte. Durch die sogenannten Berliner-Abreden konnte die Schweiz sich mit Deutschland einigen. Schweizerischen Arbeitnehmern, die sich während 5 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhielten, wurde der Befreiungsschein erteilt, welcher ihnen erlaubt, im ganzen Reichsgebiet und in allen Berufen zu arbeiten. Weil in der Schweiz wesentlich mehr Deutsche niedergelassen sind als Schweizer in Deutschland, konnte ferner vereinbart werden, dass auch denjenigen schweizerischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis (und deren Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis) erteilt wird, die im Augenblick der Verhandlungen wohl in Deutschland ansässig waren, sich aber noch nicht über einen fünfjährigen Aufenthalt ausweisen konnten.

Als Frankreich, Holland und Belgien einschränkende Vorschriften betreffend die Arbeits- und Niederlassungsbewilligung von Ausländern trafen, wurden auch mit diesen Staaten Vereinbarungen getroffen, die die Stellung

---

[57] Der Auslandschweizerdienst ist auf S. 47 näher behandelt.

[58] Konsularreglement Art. 47.

derjenigen Schweizer festigten, welche sich wenigstens 5 Jahre lang in einem der genannten Staaten aufhielten. Die Abmachungen mit Belgien und Frankreich wirken sich für die Schweizer insofern günstig aus, als in jenen Ländern mehr Schweizer niedergelassen sind, als Belgier und Franzosen in der Schweiz.

Die nationalen Strömungen in Italien, und vor allem die Auswirkungen des korporativen Wirtschaftssystems machten ebenfalls Verhandlungen notwendig. Im Mai 1934 konnte mit Italien eine Vereinbarung getroffen werden, wonach die dort lebenden Schweizer nach fünfjährigem Aufenhalte dieselben Freizügigkeiten in Bezug auf Arbeit und Niederlassungsbewilligung geniessen können, wie die Italiener in der Schweiz.

Berücksichtigen wir, dass in den angeführten Ländern rund 60% aller Auslandschweizer niedergelassen sind, so wird uns die Bedeutung dieser zwischenstaatlichen Massnahmen für unsere Landsleute und unsere Volkswirtschaft klar. Es handelt sich im engern Sinne darum, den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht durch eine weitere und vergrösserte Rückwanderung zu belasten. Aber auch für die privatwirtschaftliche Stellung unserer Auslandschweizer weisen diese Verträge willkommene und grosse Vorteile auf, denn unsere Landsleute können nun ihre Existenzen im Ausland beibehalten, anstatt zurückwandern zu müssen, um dann in der Schweiz vielleicht ganz stellenlos zu sein.

Wohl hat es sich gelegentlich gezeigt, dass die Kunde vom Abschluss der Vereinbarungen im Auslande nicht überall bis zu den lokalen Behörden oder zu den Arbeitgebern und deren Organisationen gedrungen ist. Wo sich dies als notwendig erwies, sorgten jeweils unsere Konsulate für die erforderliche Aufklärung. Die unsern Auslandschweizern in Unkenntnis der bestehenden zwischenstaatlichen Verträge gelegentlich in den Weg gelegten Schwierigkeiten konnten in der Regel behoben werden.

Diese Vereinbarungen erwiesen sich deshalb als besonders wertvoll, weil sie die Rechtsgrundlage für konsularische und diplomatische Interventionen in den zahlreichen Fällen schufen, in denen entstandene Schwierigkeiten nicht auf direktem Wege behoben werden konnten.

Solche Interventionen erwiesen sich infolge der innenpolitischen Verhältnisse in Deutschland, Frankreich und auch Italien häufig als notwendig und trugen wesentlich zu einer befriedigenden Anwendung der getroffenen Abkommen bei.

Vierter Abschnitt

Die Überbrückung

A. Die Niederlassung in der Schweiz.

Die rechtliche Grundlage für die Niederlassung in der Schweiz bildet Artikel 45 der schweizerischen Bundesverfassung. Der entsprechende Absatz lautet:

> Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des Gebietes der schweizerischen Eidgenossenschaft an jedem Ort niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Die Bundesverfassung setzt also nur den Besitz eines Ausweispapieres voraus, nicht aber den Besitz irgendwelchen Vermögens. Rechtlich darf dem in bürgerlichen Ehren stehenden Rückwanderer kein schweizerischer Kanton oder keine Gemeinde die Niederlassungsbewilligung mangels Vermögen verweigern oder entziehen. Ganz abgesehen davon, dass der Schweizer gemäss Art. 44 der Bundesverfassung weder aus seinem Heimatkanton, noch aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen werden darf.

Aber besitzt der Auswanderer Legitimationspapiere wird man fragen? Berücksichtigen wir, dass eine Rückwanderung im Allgemeinen wohl vorbereitet ist, darf die Frage grundsätzlich bejaht werden. Zudem leben wir in einer Epoche der „Ausweispapiere", denn ein Aufenthalt in einem fremden Staate ohne genügende Ausweisschriften ist schlechtweg unmöglich.

Bedauerlicherweise decken sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht durchwegs mit den rechtlichen Bestimmungen. Obwohl die Kantone durch die Bundesverfassung ausdrücklich verpflichtet sind, allen Schweizern die Niederlassungsbewilligung einzuräumen, entstehen vermögenslosen Rückwanderern auch heute noch Schwierigkeiten, bis sie sich in einem andern als ihrem Heimatkanton niederlassen können. Die kantonalen Behörden drängen begreiflicherweise darauf, ihren Arbeitsmarkt durch die Aufnahme kantonsfremder Rückwanderer nicht in vermehrtem Masse zu belasten, und versuchen daher, vermögenslose Rückwanderer von vorneherein zu veranlassen, in ihrem Heimatkanton Niederlassung zu nehmen. Wir haben darüber noch im Kapitel über die Unterstützung im Inland zu sprechen. Obwohl Statistiken darüber nicht geführt werden, kann angenommen werden, dass sich ca. 70% aller Rückwanderer in den Städten niederzulassen beabsichtigen. Betrachten wir unsere Tabelle über die Aufteilung der Rückwanderer nach Berufsgruppen (Seite 25) so wird uns dieser Zug nach der Stadt verständlich. Der erwähnte Prozentsatz rekrutiert sich nämlich aus Angehörigen solcher Berufe, deren Ausübung an die Städte gebunden ist.

Seit dem Weltkriege 1914-18 befinden sich fast ausnahmslos alle Rückwanderer in Verhältnissen, die sie zwingen, sofort nach der Niederlassung eine Stellung anzunehmen. Da auch in der Schweiz der Arbeitsmarkt oft durch ein Ueberangebot an Arbeitskräften überlastet ist, lassen sich die Verdienstmöglichkeiten im Allgemeinen nicht so rasch finden, wie die Rückwanderer glaubten. Abgesehen von der misslichen Lage des Arbeitsmarktes treten bei der Stellensuche noch weitere Schwierigkeiten zu Tage. Durch seine jahrelange Abwesenheit — oft wurde der Rückwanderer sogar

im Auslande geboren — ging der engere Kontakt mit der Schweiz verloren, so dass

1. die notwendigen persönlichen Beziehungen fehlen, und 2. ein Anpassen an unsere Verhältnisse nur sehr schwierig von statten geht.

Viele Rückwanderer sprechen nicht, oder nicht mehr richtig „Schwyzerdütsch". Dadurch werden sie von den Inlandschweizern oft als Fremde betrachtet. Nachdem sich in den letzten Jahren auch in der Schweiz eine gewisse Zurückhaltung Ausländern gegenüber bemerkbar macht, wirkt sich das Nichtbeherrschen des schweizerischen Idioms ziemlich nachteilig auf die Stellung des Rückwanderes aus. Oft haben sich die Rückwanderer mit einer Angehörigen ihres Aufenthaltsstaates verheiratet. Die Ehefrau samt den Kindern haben in der Mehrzahl die Schweiz vor der Rückwanderung nie, oder nur kurz anlässlich in der Schweiz verbrachter Ferien gesehen. Für diese Leute ist die Schweiz eigentlich ein fremdes Land; besitzen sie zudem noch eine andere Muttersprache, als eine unserer vier Landessprachen,[59]) so dass sie sich nur schwer verständlich machen können, so wird begreiflich, dass von diesen Rückwanderern ein gewisses Gefühl des Verlassen- und Fremdseins nicht immer unterdrückt werden kann. Allerdings kann die Beobachtung gemacht werden, dass sich diese Faktoren positiv auf das Familienleben solcher Rückwandererfamilien auswirken. Die mangelhafte Verbindung mit der Aussenwelt und das gemeinsam zu tragende Schicksal bringen die einzelnen Familienmitglieder einander näher. Dem Einzelrückwanderer gegenüber befinden sich die Rückwandererfamilien insofern im Vorteil, als der Erstere in der Regel ganz auf sich allein angewiesen ist. Den Rückwanderern, die sehr lange im Auslande gelebt haben, treten oft Schwierigkeiten psychischer Natur entgegen. Die Eigenart des schweizerischen Volkscharakters und Denkens ist diesen Leuten durch die lange Abwesenheit fremd geworden. Vielfach wurde die Mentalität und Lebenseinstellung des Aufenthaltsstaates übernommen. Unter solchen Schwierigkeiten haben ganz besonders die Ehefrauen, die früher Bürgerinnen des Aufenthaltsstaates waren, zu leiden. Es ist bekannt, dass es z.B. für eine Angehörige der höheren Gesellschaftsschichten des zaristischen Russlands entehrend war, ihr Brot ausser Hause zu verdienen. Diese Frauen sind nach der Niederlassung in der Schweiz nur schwer zu bewegen, an dem Unterhalt der Familie mitzuverdienen.

In allen Fällen erfordert es viel Takt und Verständnis der Inlandschweizer gegenüber den Rückwanderern, um zu vermeiden, dass sich die Letzteren nicht in ihrem eigenen Heimatstaate als Fremdlinge fühlen. Aber auch von den Rückwanderern kann erwartet werden, dass sie durch ein Anpassen an die schweizerische Mentalität für einen zufriedenstellenden Ausgleich besorgt sind. Leider müssen wir feststellen, dass von den schweizerischen Strafkammern in den letzten Jahren vereinzelt Urteile gegen Rückwanderer wegen Spionage und Landesverrat gefällt werden mussten. Da es sich aber um ganz vereinzelte Fälle handelt, darf hieraus keineswegs ein Schluss auf die politische Assimilation der Rückwanderer in der Schweiz gezogen werden.

Wir haben 5[60]) Fälle aus den vielen Einzelschicksalen herausgegriffen. Fälle aber, die ein ausgezeichnetes Beispiel geben für die Schwierigkeiten, die sich unseren Rückwanderen im Allgemeinen entgegenstellen.

A.M. 48-jährig. War Besitzer einer grossen Molkerei in Warschau. Da er nicht Pole werden wollte, kehrte er im Jahre 1937 in die Schweiz zu-

---

[59] Russlandrückwanderer.

[60] Alle Fälle werden von der Statistik nicht erfasst, da sich keiner dieser Rückwanderer im militärdienstpflichtigen Alter befindet. Ein Beweis, dass die Statistik, wie sie heute geführt wird, die tatsächlichen Verhältnisse nicht wiedergibt.

rück. Trotz seinen wertvollen Erfahrungen im Exportwesen für Käse, konnte er keine Stellung finden. Er lebt heute im Bürgerhaus seiner Heimatgemeinde.

B.L. 50-jährig, war von einer italienischen Gesellschaft als technischer Leiter engagiert worden. 1933 wurde ihm die Arbeitsbewilligung entzogen und sein Posten durch einen Italiener besetzt. In die Schweiz zurückgekehrt versucht er vergebens eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Stellung zu erhalten. B.L. reist heute provisionsweise auf Staubsauger.

E.D. Tochter eines frühern Grossindustiellen in Bukarest. Seit 10 Jahren in der Schweiz als kaufmännische Angestellte tätig. Sie fühlt sich heute noch fremd und wird auch als Fremde betrachtet. Wenn die Leute vernehmen, dass sie aus dem Osten kommt und dort aufgewachsen ist, bringen sie ihr Misstrauen entgegen, zumal sie nur unvollkommen Schweizerdeutsch spricht.

W.B. Dr. iur. Studierte in Freiburg im Breisgau und in Halle a.S., wo sein Vater eine Spiegelfabrik besass. Hätte er das deutsche Bürgerrecht erworben, wäre ihm eine glänzende akademische Laufbahn offen gestanden. W.B. ist heute in einem Zürcher Vorort als Advokat tätig. Das grösste Hemmnis für sein Fortkommen sieht er darin, dass er nicht Schweizerdeutsch kann.

A.S. 60-jährig. Bewirbt sich seit 7 Jahren vergeblich um eine Stellung. Er hat ein grosses Buch mit Stellenanzeigen vollgeklebt. A.S. war 30 Jahre lang technischer Leiter von Baumwollspinnereien in Tetschen a.d.Elbe, Leibnitz, Schwadorf und Wien. Drei seiner Brüder waren ebenfalls Fabrikdirektoren. Die Wirtschaftskrise trieb ihn 1931 aus Deutschland zurück.

Die schweizerische Tüchtigkeit, verbunden mit in der Heimat genossener Ausbildung, liess die nun zu Rückwanderern gewordenen, einstigen Auslandschweizer in ihren Aufenthaltsstaaten vielfach recht gute Stellungen einnehmen. Damit war ein relativ hohes Niveau der Lebenshaltung verbunden. Nach erfolgter Rückwanderung kann das im Ausland erreichte Niveau der Lebenshaltung nicht beibehalten werden. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ursache der da und dort unter den Rückwanderern festzustellenden Unzufriedenheit die Senkung des bisherigen Niveaus der Lebenshaltung sei. Diese Unzufriedenheit ist eher die Folge des mangelnden Verständnisses, das den Rückwanderern manchmal entgegengebracht wird. Wie wir wissen geht der Rückwanderung im Allgemeinen bereits eine gewisse Notzeit im Ausland voraus, so dass auch eine weitere zwangsmässige Herabsetzung des Lebenshaltungsniveaus nicht als untragbar empfunden wird. Die erste Zeit der Niederlassung in der Schweiz ist in der Regel weniger eine Frage des Mehr-Oder-Weniger-Verdienens, als eine Frage der Existenz, des Seins oder Nichtseins.

Wir wollen und dürfen hier nicht abstreiten, dass es auch Rückwanderer gibt, die immer als haltlose Existenzen bekannt waren, oder die ihre Staatsangehörigkeit oder ihr Herz für die Schweiz erst entdeckten, als es ihnen im Ausland weniger gut zu gehen begann. Diese Art Rückwanderer bilden eine derart kleine Minderheit, dass es nicht angeht, daraus irgendwelche Schlüsse auf die Gesamtheit der Rückwanderer zu ziehen. Wir treten deshalb der früher vielfach verbreitet gewesenen Meinung, dass die Rückwanderung für die Schweiz eine „Quantité négligeable" sei und aus lauter Abenteurern und schwächlichen Charakteren bestehe, mit aller Entschiedenheit entgegen. Die gesamte schweizerische Presse und auch der Rundfunk haben in anerkennenswerter Art und Weise hier eine bedeutende und dankbare Aufklärungsarbeit geleistet. Aber trotzdem wird „die Bedeutung der Rückwanderung vielerorts noch unterschätzt. Es ist z. B. noch nichts getan worden, um die Rückwanderung unter nationalpolitischen Gesichtspunkten

zu regeln, und sie den Verhältnissen des eigenen Arbeitsmarktes entsprechend zu organisieren". [61])

Ganz abgesehen davon, dass der schweizerische Arbeitsmarkt auch ohne das Gewicht der Rückwanderer bereits überlastet ist und ein grosser Teil dieser Leute zudem den überfüllten Berufen angehört, bestehen noch heute bei vielen Arbeitgebern Vorurteile gegenüber der Beschäftigung von Rückwanderern. Wägen wir aber die Erfahrungen, die die Rückwanderer im Auslande gesammelt haben, gegen die Nachteile ab, die eventuell aus der anfänglichen Unkenntnis der schweizerischen Verhältnisse und den Schwierigkeiten der ersten Orientierung entstehen, so glauben wir, dass der Nutzen, der aus den Erfahrungen gezogen werden kann, grösser ist als die Nachteile, die aus den beiden letzten Faktoren entspringen können.

Wenn der einzelne Rückwanderer irgendwie dazu in der Lage ist, so wird er seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bis er eine Stellung gefunden hat. Die Eidgenossenschaft hat, in Anbetracht der durch den Weltkrieg entstandenen Rückwanderer-Erscheinung, Institutionen geschaffen um die Arbeitsbeschaffung für Rückwanderer staatlich zu beeinflussen.

Leider trifft es in den wenigen Fällen zu, dass die Auslandschweizer sofort nach ihrer Rückwanderung eine Stellung finden, so dass ihnen zuletzt nichts anderes übrig bleibt, als sich an die öffentlichen und privaten Fürsorgestellen zu wenden.

B. Die öffentliche Unterstützung.

1. Die Unterstützung durch die Eidgenossenschaft.

Wie die Wirklichkeit zeigt, finden nur die wenigsten Rückwanderer sofort nach ihrer Niederlassung in der Schweiz eine Stellung. Gehört der einzelne Rückwanderer zu den Leuten die rechtzeitig, d. h. vor Aufbrauch ihrer Mittel, zurückwanderten (vorausgesetzt, dass er aus einem Staate kommt, der keine Devisenausfuhrbeschränkung kennt) so wird er seinen Lebensunterhalt, bis er eine Stellung gefunden hat, aus eigenen Mitteln bestreiten. Vereinzelte Rückwanderer werden auch von Verwandten und Bekannten unterstützt. Die Mehrzahl aber ist seit dem Weltkriege 1914—1918 auf öffentliche Hilfe angewiesen. Während eine Unterstützung durch die Eidgenossenschaft in der Regel jedem bedürftigen Auslandschweizer zu Teil werden kann, beschränkt sich die Bundeshilfe auf einen bestimmten kleinen Kreis von Rückwanderern. Die rechtliche Basis für diese Unterstützung bildet auch hier der Bundesbeschluss über die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 21. Juni 1923 und die entsprechende Ausführungsverordnung vom 3. Dezember 1923.

---

[61] Müller, a.a.O. S. 78. Er stellt dort weiter fest: „Italien geht in dieser Richtung schon lange durchaus zielbewusst vor. Bei uns ist es bei Vorschlägen geblieben, die dahin zielen, die freiwillige Rückwanderung der Auslandschweizer zu organisieren, in Verbindung mit der Stellenvermittlung des Schweizerischen Kaufm. Vereins, des Techniker-Vereins und der Hotelangestellten-Vereinigung, unter Mitwirkung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. (Ueber die Folge, welche solchen Vorschlägen gegeben wurde, hat die Oeffentlichkeit bis heute noch nichts erfahren.) Auf diesem Gebiete könnte gerade durch eine schweizerische Zentralstelle eine empfindliche Lücke in unserem nationalwirtschaftlichen System ausgefüllt werden, einerseits tüchtige Arbeitskräfte in das Land zurückzuleiten, andererseits auslandmüden Schweizern unter befriedigenden Verhältnissen die Rückkehr in die Heimat zu erleichtern." Müllers Schrift erschien im Jahre 1919. Die Zentralstelle wurde inzwischen mit dem „Auslandschweizerdienst" geschaffen. (Vgl. S. 47)

Diese Rechtsnormen treffen eine Unterscheidung zwischen Rückwanderern aus dem Gebiete der Sowjetrussischen Republiken und solchen aus den übrigen Staaten der Welt.

Die Rückwanderer aus Russland können bis zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung an ihrem Bestimmungsort ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Arbeitsfähigkeit und der ihrer Rückwanderung vorangehenden Dauer ihres Aufenthaltes in Russland aus Bundesmitteln unterstützt werden. Diese Bevorzugung gegenüber anderen Rückwanderern ist darauf zurückzuführen, dass die Russland-Rückwanderer am dringendsten einer Hilfe bedürfen. Sie kommen in armseligstem Zustande, oft erkrankt durch die vielen Entbehrungen in die Schweiz. Viele von ihnen sind dazu noch in Russland geboren, mit einer Russin verheiratet und sprechen oft keine andere Sprache als russisch.

Zuständig für die Russlandrückwanderer ist die Abteilung für Auswärtiges des eidgenössischen Politischen Departementes, für die übrigen Rückwanderer die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Für die Rückwanderer aus allen anderen Staaten ist die eidgenössische Unterstützung weniger grosszügig, indem grundsätzlich von dem Gedanken ausgegangen wird, dass hier in erster Linie nicht der Bund, sondern die Armenbehörden des Heimatkantons zuständig sind. Eine Ausnahme wird bei solchen Rückwanderern gemacht, die auf dem Wege der Heimnahme in die Schweiz gelangt sind. (Vgl. Seite 23.) Diese werden bis zu ihrer Anmeldung am Bestimmungsort, die aber sofort zu erfolgen hat, von Bundes wegen unterstützt. Um Rückwanderer im Sinne des Unterstützungsrechtes zu sein, muss der Niederlassung in der Schweiz ein ununterbrochener Aufenthalt im Ausland von mindestens 2 Jahren vorangegangen sein. In der Regel werden nur arbeitsunfähige Rückwanderer durch die Eidgenossenschaft unterstützt. Die gesamte Dauer der Hilfeleistung erstreckt sich auf die ersten 6 Monate der Niederlassung. Nachher wird in der Regel die Unterstützung eingestellt. Lebt also ein Rückwanderer, auf den im übrigen alle andern Voraussetzungen zutreffen (arbeitsunfähig, 2 jähriger Aufenthalt etc.) während den ersten 6 Monaten der Niederlassung aus eigenen Mitteln oder auf Kosten von Freunden und Verwandten, so ist bei einem späteren Eintreten der Unterstützungsbedürftigkeit eine Bundeshilfe unmöglich.

Diese 6 Monatsklausel findet keine Anwendung auf:

1. Männer im Alter von über 60 Jahren.
2. Frauen im Alter von über 55 Jahren.
3. Vom Ausland zurückgewanderte alleinstehende Schweizerinnen jeden Alters, denen die Sorge für unerzogene Kinder obliegt.
4. Alleinstehende Kinder von Auslandschweizern, die der Fürsorge bedürfen.
5. Vom Ausland zurückgewanderte ehemalige Schweizerinnen, die innert nützlicher Frist ein Wiedereinbürgerungsgesuch gestellt haben, bis zum Zeitpunkt ihrer Wiedereinbürgerung.
6. Vom Ausland heimgekehrte, ehemalige Schweizerinnen, deren Wiedereinbürgerung nach Auflösung der Ehe, wegen Fristablaufes nicht stattfinden kann.
7. Männer und Frauen unter 60 bzw. 55 Jahren, wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen.

Arbeitsfähigen Rückwanderern kann ausnahmsweise, sofern sie durch kriegerische Ereignisse schweren Schaden an Hab und Gut erlitten haben und nach der Niederlassung in der Schweiz keine Anstellung finden konnten, eine Pauschalunterstützung oder eine einmalige Beihilfe bis zur Höhe von Fr. 3000.— gewährt werden. Die Bundesbehörden wollen damit vor allem den Rückwanderern unter die Arme greifen, die ein bescheidenes Anfangskapital zur Gründung eines eigenen Geschäftes oder einer Kaution zum Stellenantritt benötigen. Es handelt sich hier nicht um eine generelle Unterstützung, auf Grund welcher jeder Rückwanderer von Staats wegen eine

Summe Geldes erhält, sondern nur um vereinzelte Ausnahmefälle. Mit der Bewilligung von Gesuchen um eine solche Unterstützung wird bei flauem Geschäftsgang grösste Zurückhaltung geübt. Die nachstehenden Zahlen zeigen immerhin, dass (obwohl es sich hier, wie gesagt, um Ausnahmefälle handelt), einer ganzen Anzahl von Rückwanderern Existenzmöglichkeiten durch Zubilligung solcher Pauschalunterstützungen geboten wurden:

Jahr	Fälle	Einmalige Beihilfen und Pauschalunterstützungen [62] [63]
1924	36	Fr. 65 476.50
1925	12	„ 28 760.—
1926	114	„ 54 426.23
1927	82	„ 61 645.15
1928	58	„ 43 728.05
1929	71	„ 54 503.65
1930	79	„ 79 871.55
1931	73	„ 49 777.75
1932	36	„ 19 561.60
1933 [64]	28	„ 11 239.95

Wir haben gesehen, dass nur ein bestimmter Kreis von Rückwanderern durch die Eidgenossenschaft unterstützt wird. Ein allgemeines eidgenössisches Unterstützungswesen besteht nicht. Die Unterstützung der Rückwanderer vollzieht sich im Rahmen der üblichen Armenunterstützung, deren Durchführung den Kantonen überlassen ist. Dem mittellosen Rückwanderer bleibt somit nichts anderes übrig (es sei denn, dass er durch private Institutionen unterstützt wird) als sich an die kantonalen Behörden zu wenden. Bekanntlich haben wir in der Schweiz das Heimatprinzip. Der Rückwanderer muss sich also im Falle der Bedürftigkeit an die Behörden seines Heimatkantons wenden.

2. Unterstützung durch die Kantone.

Wir sehen davon ab, die einzelnen kantonalen und kommunalen Instanzen, denen die Armenunterstützung übertragen ist, hier im Einzelnen zu schildern, sondern begnügen uns, die Reflexwirkungen, die die heutige Unterstützungspraxis der Kantone auf die privat- und volkswirtschaftliche Stellung der Rückwanderer ausübt, darzustellen.

Wir geben ohne weiteres zu, dass die Rückwanderer, genau wie die Inlandschweizer, die sich an die Armenbehörden wenden, nicht zu hungern brauchen. Wir stellen auch nicht das Postulat, dass der unterstützungsbedürftige Inlandschweizer dem unterstützungsbedürftigen Rückwanderer gegenüber im Nachteil sein soll. Der oft geäusserten Meinung aber, dass der Rückwanderer eigentlich nicht unterstützungsberechtigt sei, weil er in Zeiten seines persönlichen Wohlergehens weder schweizerische, kantonale noch kommunale Steuern [65] bezahlt habe und sich erst durch eine Notlage an die heimatlichen Behörden erinnert hätte, treten wir mit aller Entschiedenheit entgegen. [66] Der Rückwanderer hat duch seine frühere, freiwillig erfolgte Auswanderung aus der Schweiz dazu beigetragen, den schweizerischen Arbeits-

---

[62] Russlandschweizer inbegriffen.

[63] Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

[64] Seit 1933 werden diese Zahlen nicht mehr veröffentlicht.

[65] Es wird vielfach vergessen, dass der im Ausland ansässige Schweizer Militärpflichtersatz zu leisten hat.

[66] Sofort nach erfolgter Niederlassung erhält der Rückwanderer in der Regel eine Abrechnung über eventuell rückständigen Militärpflichtersatz.

markt zu entlasten. Nach seiner Auswanderung war er Mitglied des Auslandschweizertums, von dem wir festgestellt haben, dass es mitbegründend ist für den schweizerischen Volkswohlstand. Diese beiden Argumente genügen u. E. als Beweis für die Unterstützungsberechtigung des Rückwanderers. Ueberdies liegt es im Interesse einer konsequenten Rechtsgleichheit, dass der Rückwanderer wenigstens die Unterstützung erhält, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er überhaupt nicht ausgewandert wäre. [67])

Viele Rückwanderer — vornehmlich solche, die aus Staaten kommen, die der Ausfuhr von Devisen Beschränkungen auferlegt haben — besitzen heute noch Vermögen in ihren Aufenthaltsstaaten. Ganz abgesehen von den Russlandrückwanderern, die durch die dort erfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Umwälzungen plötzlich vermögenslos geworden sind, ohne dass ihnen auch nur die geringste Schuld daran beigemessen werden kann. Wieder andere haben in ihren Aufenthaltsstaaten solange ausgeharrt, bis der vollständige Aufbrauch ihrer Mittel sie zur Rückwanderung zwang. All diese Leute müssen aus irgend einer Quelle unterstützt werden. Für die Mehrzahl der Rückwanderer existiert nur eine solche Quelle: Die Armenbehörden des Heimatkantons.

Dieser Zwang, sich an die Armenbehörden des Heimatkantons wenden zu müssen, stellt für die meisten Rückwanderer ein fast nicht zu bewältigendes Hindernis psychischer Natur dar. Bis zu der Niederlassung in der Schweiz löste die dem Begriffe „arm" und „Armenbehörde" inhärente Bedeutung bei fast allen Rückwanderern ein Gefühl aus, das mit ihrem persönlichen Stolz nicht zu vereinbaren war. Diese Hemmungen halten manchen Rückwanderer davon ab, eine Unterstützung bei den heimatlichen Armenbehörden zu verlangen. Die Rückwanderer, die durch ihre Verhältnisse trotzdem gezwungen sind, sich an die Behörden des Heimatkantons zu wenden, haben wir in 2 Kategorien einzuteilen:

1. In Kleinstädten und Dörfern heimatberechtigte Rückwanderer.
2. In Städten heimatberechtigte Rückwanderer.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, sind die Rückwanderer beider Kategorien gleichgestellt. Tatsächlich sind aber die in den Städten Heimatberechtigten im Vorteil. Warum wohl?

Der Mehrzahl der unter die erste Kategorie fallenden Rückwanderer war bis zu ihrer Niederlassung in der Heimatgemeinde, [68]) deren Behörden und Bevölkerung unbekannt. Diese Rückwanderer fühlen sich von Anfang an vollständig fremd, besonders wenn sie vorher in städtischen Verhältnissen gelebt haben. Der Begriff „Heimatgemeinde" hat für diese Leute also nur unterstützungsrechtliche Bedeutung. Diese Leute werden der einheimischen Bevölkerung zudem sehr rasch als „Unterstützungsempfänger" bekannt sein. Bekanntlich ist mit dem Empfang einer Armenunterstützung, wenigstens in den Dörfern und Kleinstädten, ein Prestigeverlust verbunden ein Moment, das die psychische Verfassung der Rückwanderer wesentlich belastet. Bei

---

[67] **Rechtslage:** Der Grundsatz der Unverjährbarkeit und Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes bedingt rein rechtlich, dass das Armenrecht dem schweizerischen Staatsbürger überall auf dem Fusse folgt, dass also auch der Rückwanderer eine Unterstützung seitens der Heimatgemeinde beanspruchen kann. Die Institution der „Heimatgemeinde" hat deshalb praktisch nur unterstützungsrechtliche Bedeutung.

[68] Eine Anzahl Gemeinden unterstützen ihre rückgewanderten Angehörigen auch dann, wenn sie in den Städten, also nicht in der Gemeinde selbst wohnen. Die städtischen Behörden sind dann Vermittlerinnen für die Gemeindeunterstützung. Da jedoch das Existenzminimum nach den Verhältnissen der Heimatgemeinde berechnet wird, reichen die Unterstützungen selbst bei sparsamster Verwendung meistens nicht aus. Reklamieren die Rückwanderer dann „so heisst es bald, wenn ihr nicht zufrieden seid, so kommt eben aufs Land." Vgl. Stahel S. 18.

den in Städten Heimatberechtigten tritt dieses Moment kaum, oder gar nicht in Erscheinung, weil der Stadtbevölkerung der einzelne, unterstützungsempfangende Rückwanderer nicht bekannt ist.

Wie wir oben gesehen haben, gehört die Mehrzahl der Rückwanderer Berufen an, deren Ausübung an einen Wohnort gebunden ist der in der Nähe einer Stadt oder innerhalb einer solchen liegt. Rückwanderer, die sich nun zufolge des Heimatprinzips, das unserem öffentlichen Unterstützungswesen zu Grunde liegt, in Kleinstädten oder Dörfern niederzulassen gezwungen sind, befinden sich auch hier gegenüber den andern im Nachteil. In den Kleinstädten bieten sich weniger Arbeitsmöglichkeiten als in den Städten. Die Mehrzahl der städtischen Arbeitgeber engagiert noch eher Rückwanderer, die sich bereits in den Städten eingelebt haben und schon mit den örtlichen Verhältnissen vertraut geworden sind. Diese Praxis wirkt sich nicht nur auf die privatwirtschaftliche Stellung des Rückwanderers aus, sondern auch auf die gesamte schweizerische Volkswirtschaft. Die Niederlassung in einer Stadt ist an und für sich noch kein Beweis für die persönlichen Fähigkeiten des Rückwanderers. Es besteht sehr wohl die Möglichkeit, dass ein auf dem Lande Wohnender besser dazu geeignet gewesen wäre, einen einem Städter abgegebenen Posten auszufüllen. Der Unterschied der Leistungsfähigkeit beider Rückwanderer bleibt unausgenützt. Dies stellt einen Nachteil für die schweizerische Volkswirtschaft dar, der wohl nicht messbar ist, aber je nach der Häufigkeit solcher Fälle des Erwähnens wert ist.

Unter unterstützungspolitischen Gesichtspunkten ist noch zu sagen, dass in der Schweiz das Fürsorgewesen der Städte besser organisiert ist als das der Kleinstädte und Dörfer.

Bedauerlicherweise müssen wir nun noch von einer Benachteiligung des unterstützungsbedürftigen Rückwanderers gegenüber dem unterstützungsbedürftigen Inlandschweizer sprechen. Bekanntlich besitzen wir in der Schweiz kein durchgreifendes Obligatorium der Arbeitslosenunterstützungen. Zudem ist deren Durchführung den Kantonen überlassen. Diese haben nun, um einen Zuzug weiterer Arbeitskräfte zu vermeiden, für die Verabfolgung solcher Unterstützungen Karenzzeiten eingeführt. Begreiflicherweise kann der mittellose Rückwanderer meistens nicht warten, bis diese Frist abgelaufen ist, ganz abgesehen davon, dass er kaum in der Lage sein dürfte, die erforderlichen Beiträge zu bezahlen. Für die Rückwanderer kommt also die Arbeitslosenunterstützung kaum in Frage. Die Eidgenossenschaft hat hier eine gewisse Abhilfe geschaffen. In Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung, wurde dem Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 betreffend die Krisenunterstützung für Arbeitslose ein Artikel einverleibt, der den Rückwanderern die Möglichkeit gibt, wenigstens die Krisenunterstützung zu erhalten. Der bezügliche Rechtssatz lautet:

„Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung mit Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, ohne Rücksicht auf allfällig bestehende Wohnkarenzfristen, auch gewährt werden an Auslandschweizer, die sich zur Rückkehr in die Heimat veranlasst gesehen haben, weil sie in ihrem früheren Wohnsitzstaate unverschuldet, zufolge Arbeitsmangels oder aus andern Gründen, in die Unmöglichkeit versetzt worden sind, eine weitere Erwerbstätigkeit auszuüben."

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die bis heute gehandhabte Praxis der öffentlichen Unterstützung unserer Rückwanderer, diese von der grössten Notlage bewahrt, dass aber das im Rahmen unserer Volkswirtschaft liegende Optimum nicht voll erreicht wird.

Um den erschwerenden Umständen, die der Kriegsausbruch 1939 mit sich brachte Rechnung zu tragen, wurde jedoch durch die Eidgenossenschaft eine Verbesserung der oben dargelegten Situation geschaffen. Mit einem Rundschreiben an die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden erliess das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Weisung, dass der Bund sich bereit erklärt, die Hilfeleistung für alle notleidenden Rückwanderer während den ersten 3 Monaten ganz zu seinen Lasten zu übernehmen. Falls

nach Ablauf dieser Frist sich die Lage des Rückwanderers noch nicht gebessert hat, kann sich, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die Eidgenossenschaft weitere 6 Monate bis zur Hälfte des Unterstützungsbetrages beteiligen, vorausgesetzt, dass der Unterstützungsempfänger arbeitsfähig ist und die andere Hälfte vom Heimatkanton oder von der Heimatgemeinde getragen wird.

Mit der Ausführung dieser Weisung sind die kantonalen und kommunalen Behörden insofern betraut, als sie beauftragt sind, den notleidenden Rückwanderern nach Prüfung ihrer Verhältnisse eine den örtlichen Verhältnissen angemessene und ihre Existenz sichernde Unterstützung ungesäumt auszubezahlen.

Es ist zu wünschen, dass diese Massnahmen auch nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges aufrecht erhalten bleiben.

C. Die private Unterstützung.

„Die bestehenden Lücken in der öffentlichen Fürsorge können wohl einzig durch private Initiative ausgefüllt werden." [69]) Es gibt in der Schweiz eine grosse Anzahl von privaten Institutionen, die sich mit der Unterstützung Mittelloser und Hilfsbedürftiger befassen. Wenn wir alle diese Körperschaften und Stiftungen hier im Einzelnen nicht aufzählen, so geschieht dies nicht um deren Verdienste zu schmälern, sondern weil dies den Rahmen der Arbeit überschreiten würde. Bis Ende des Jahres 1938 war das private Unterstützungswesen der Rückwanderer ziemlich zersplittert, denn es vollzog sich ausschliesslich im Rahmen des übrigen schweizerischen privaten Unterstützungswesens. Wir haben in der Schweiz rund 4500 private Organisationen, die sich mit aktiver Fürsorge befassen. Bekanntlich unterhalten diese Organisationen keine gemeinsame Zentralstelle. [70]) Jede der bestehenden Institutionen verabfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel und der Dringlichkeit des einzelnen Falles.

Besondere Anerkennung für ihre Dienste um die schweizerischen Rückwanderer verdient die Heilsarmee, deren Heime und Herbergen in den Grenzstädten schon vielen Rückwanderern in der Heimat erste Unterkunft gegeben haben. Mancher Rückwanderer, der nach seiner Niederlassung in der Schweiz keine Arbeit gefunden hatte und dessen offizielle Unterstützung zum Leben nicht ausreichte, erhielt von der Heilsarmee Zuschüsse. Die gleiche Anerkennung verdienen die katholischen und evangelischen Pfarrämter. Auch der Charitasverband in Luzern erwarb sich Verdienste durch seine tatkräftige Unterstützung der Rückwanderer. Leider hat das Zutrauen der Rückwanderer zu diesem Verband in den letzten Jahren etwas nachgelassen. Im Jahre 1938 organisierte dieser Verband eine grössere Geldsammlung, um sich die zu seiner Unterstützungstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Im Rahmen dieser Sammlung wurde auch ein Kartenverkauf zu Gunsten „von Emigranten und Auslandschweizern" [71]) durchgeführt. Unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wohltätigkeit muss der gesamten Aktion unbedingt Anerkennung gezollt werden. Doch hat das Zusammenfassen von Emigranten und Rückwanderern unter den Letzteren eine gewisse Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Rückwanderer sind schweizerische Staatsbürger, die ein Recht darauf haben, dass ihre Unterstützungsgesuche angehört werden; Emigranten dagegen sind Angehörige fremder Staaten, die

---

[69] Vgl. Stahel a.a.O. S. .

[70] Vgl. „Das private Fürsorgewesen in der Schweiz". Dr. H. Hanselmann, Abschnitt „Darstellung und Kritik des heutigen Standes der privaten Fürsorge in der Schweiz."

[71] Unter „Auslandschweizern" sind hier Rückwanderer in unserem Sinne zu verstehen.

in der Schweiz Zuflucht suchen und die auf Grund des schweizerischen Asylrechtes in der Schweiz aufgenommen werden und unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Nächstenliebe unterstützt werden können.

Um das private Unterstützungswesen für Rückwanderer zu zentralisieren wurde im Jahre 1938 unter Mitwirkung

des Auslandschweizersekretariates der Neuen Helvetischen Gesellschaft,
der Schweizerischen Winterhilfe,
des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins,
der Stiftungen „Pro Juventute" und „Pro Senectute" und
des Schweizerischen Charitasverbandes

die „Konferenz für Rückwandererhilfe" gegründet. Die Institution ist in die juristische Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gekleidet, mit dem Hauptzweck:

„unverschuldet in Not geratenen Rückwanderern [72]) und ihren Angehörigen erste moralische und materielle Hilfe zu leisten."

Die „Konferenz für Rückwandererhilfe" soll nicht die ordentlichen Armenunterstützungen für Rückwanderer ersetzen, sondern diese ergänzen. Um zu verhindern, dass sich Kantone oder Gemeinden ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht dadurch entziehen, dass sie bedürftige Rückwanderer an die Konferenz verweisen, oder dass unverständige Rückwanderer aus einer Doppelunterstützung widerrechtlichen Nutzen ziehen, wurde innerhalb des Vereins die „Zentralstelle für Rückwanderer" mit Sitz in Zürich geschaffen. Diese Zentralstelle unterhält Zweigstellen in:

Basel, Bern, Lausanne,
Genf, St. Gallen, Lugano
und Luzern.

Die finanziellen Unterstützungen, die die Zentralstelle und ihre Zweigstellen verabfolgen, beschränken sich in der Regel auf eine einmalige, erste Zuwendung. Die hiezu notwendigen Mittel wurden durch eine in der ganzen Schweiz durchgeführte Sammlung [73]) „zu Gunsten der Rückwanderer" beschafft.

Um tüchtigen, gut ausgewiesenen Rückwanderern den Aufbau einer neuen Existenz zu ermöglichen, können Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden. In besonderen Fällen ist die Zentralstelle jedoch nicht Selbstgeber. sondern Bürge, während das Darlehen von einer Bank gegeben wird.

Verschiedentlich wurden Stipendien gewährt, um den Kindern von Rückwanderern zu ermöglichen, die im Ausland begonnene Berufslehre in der Schweiz abzuschliessen.

Die ausschliesslich für Rückwanderer geschaffene Stellenvermittlung arbeitet in enger Fühlungnahme mit dem Auslandschweizerdienst. [74])

Statistische Angaben über die Unterstützungstätigkeit der Zentralstelle für Rückwanderer in Zürich und deren Zweigstellen in Lausanne, Genf und Lugano.

Unterstützungsfälle	2419		
(Zürich 1270; Lausanne 406; Genf 496; Lugano 232)			
Ausbezahlte Unterstützungen		Fr.	142 825.21
Ausbezahlte Darlehen		„	21 354.20
Geleistete Bürgschaften		„	4 414.—
Stipendien		„	815.—
Stellenvermittlung:	Anmeldungen Total		660
	Vermittlungen „		128

---

[72] Ausnahmsweise können auch Auslandschwezier und ihre Angehörigen unterstützt werden, sofern sie durch kriegerische oder politische Ereignisse in Not geraten sind.

[73] Die Sammlung ergab rund 1 Millionen Schweizerfranken.

[74] Der Auslandschweizerdienst ist im 5. Abschnitt besonders behandelt.

In vielen Fällen wurden an die von der Zentralstelle betreuten Rückwanderer noch Schuhe, Kleider und Wäsche, sowie Möbel und Bettwäsche abgegeben. Abgesehen von diesen materiellen Unterstützungen setzt sich die Zentralstelle auch sonst für die Rückwanderer ein, indem sie oft als Vermittlerin zwischen diesen und den Behörden funktioniert.

Die Zentralstelle für Rückwanderer trägt den Charakter eines Ueberbrückungsinstrumentes, das den unterstützungsbedürftigen Rückwanderern die Mittel zufliessen lässt, die zum Lebensunterhalte notwendig sind während der Zeit, die zwischen der Ankunft in der Schweiz und dem Empfang der offiziellen Unterstützungen liegt. Eine wesentliche Verbesserung des Rückwandererunterstützungswesens wurde aber mit diesem Instrument nicht geschaffen. Ist die einmalige erste Unterstützung aufgebraucht, bleibt dem Rückwanderer, sofern er keine Stellung gefunden hat, wieder keine andere Wahl, als sich an die Armenbehörden seiner Heimatgemeinde zu wenden.

Besondere Erwähnung verdient noch die „Schweizerische Krankenkasse Helvetia" Zürich. In Zusammenarbeit mit der „Verbindung der Schweizer Aerzte" hat diese Versicherungsgesellschaft in allerjüngster Zeit einen Fonds geschaffen zu Gunsten von Auslandschweizern, die infolge des Krieges (1939) mittellos in die Schweiz zurückgekehrt sind. Rückwanderer die im Krankheitsfalle ärztliche Behandlung, Arzneien, Spital- oder Sanatoriumspflege benötigen, können aus diesem Fonds Zuwendungen an die entstandenen Kosten erhalten. In dringenden Fällen werden die Kosten vollständig aus diesem Fonds bezahlt. Auch Wöchnerinnen können unterstützt werden.

Aus dem Gesagten kann entnommen werden, dass durch die heute gehandhabte Praxis des privaten Unterstützungswesens die Lücken in der offiziellen Unterstützung nicht vollständig aufgefüllt werden. Wohl erhalten einzelne Rückwanderer von privater Seite angemessene Unterstützungsgelder, doch ist der Gesamtheit der Rückwanderer damit nicht geholfen. Zudem muss noch festgestellt werden, dass durch die Zersplitterung und Vielspurigkeit der privaten Organisationen die weniger bescheidenen Rückwanderer im Vorteil sind, da die Möglichkeit besteht, dass mehrere Institutionen, ohne dass sie dies wissen, zur selben Zeit die gleichen Rückwanderer unterstützen.

Eine für alle Teile zufriedenstellende Lösung des Rückwanderer-Unterstützungs-Problems dürfte überhaupt nicht zu finden sein. Werden die Rückwanderer von einer eidgenössischen Zentralstelle aus unterstützt, so ist zu befürchten, dass versucht wird, diese Unterstützung möglichst lange zu geniessen. Das Interesse, möglichst rasch eine Stelle zu finden, würde bei manchem Rückwanderer dadurch ziemlich klein werden.

Der einzige Weg, die bedürftigen Rückwanderer möglichst rasch aus ihrer misslichen Lage zu ziehen ist ihre Eingliederung in den schweizerischen Arbeitsprozess.

Fünfter Abschnitt

Die Arbeitsbeschaffung und Eingliederung des Rückwanderers in den schweizerischen Wirtschaftsprozess

A. Allgemeines.

Die Lösung des Problems der Arbeitsbeschaffung für den Rückwanderer muss unter zwei Gesichtspunkten vollzogen werden. Erstens muss für den Rückwanderer irgendeine Beschäftigungsmöglichkeit gefunden werden, die ihm erlaubt, seinen Unterhalt zu verdienen und ihm über die Zeit der ersten Akklimations-Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Die Tatsache, dass die zur Unterstützung vorgesehenen privaten und staatlichen Mittel zu anderen Zwekken frei werden, wenn der Rückwanderer wieder selbst verdienen kann, darf nicht vergessen werden. Zweitens, und dies ist für die Schweiz unter volkswirtschaftlichen Aspekten ein sehr wichtiger Faktor, sollten Wege gefunden werden, die es ermöglichen, dass die von den Rückwanderern im Ausland gesammelten Erfahrungen in den Dienst der schweizerischen Wirtschaft gestellt werden können. Es scheint uns, dass dadurch Erfolge erzielt werden könnten, die die zu Unterstützungszwecken aufgewendeten Mittel mehr als kompensieren.

Grundsätzlich hat sich jeder Rückwanderer nach seiner Niederlassung in der Schweiz selbst nach einer passenden Stellung umzuschauen. Leider sind Bemühungen in dieser Richtung nicht immer von Erfolg gekrönt.

Wie bereits hervorgehoben wurde, hat aber die Eidgenossenschaft Institutionen geschaffen, die die Arbeitsbeschaffung und Eingliederung in den Wirtschaftsprozess staatlich beeinflussen. Daneben bestehen noch private Organisationen mit derselben Zwecksetzung. Der Erfolg aller Massnahmen hängt aber einmal von der Lage des Arbeitsmarktes ab, dann aber auch von den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Rückwanderes.

Die ideale Lösung wäre natürlich, wenn die persönliche Existenz dadurch gesichert wäre, dass der Rückwanderer von vorneherein auf den Posten gestellt würde, an dem seine Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten den grösstmöglichsten Nutzen für die schweizerische Volkswirtschaft abwerfen.

B. Die staatlichen Massnahmen.

1. Der „Auslandschweizerdienst" des Bundesamtes für Gewerbe-, Industrie und Arbeit.

Als erste staatliche Institution, deren Zweck neben Anderem auch darin bestand, Arbeitsmöglichkeiten für Rückwanderer zu beschaffen, war die während des Weltkrieges 1914/18 vom Armeestab gegründete Organisation für Soldatenfürsorge mit ihren verschiedenen Zweigstellen (Kreisbureaux). Diese Institution setzte sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung, die vornehmlich in der Unterbringung von entlassenen Wehrmännern bestand, auch für die Rückwanderer ein. Im Frühjahr 1919 übernahm das neugegründete Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge, dem eine spezielle Sektion für Arbeitsnachweis einverleibt war, die bisherigen Zweigstellen der Soldatenfürsorge.

1920 wurde die Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis ins Leben gerufen und im Frühjahr 1921 dem 1920 errichteten Eidg. Arbeitsamt [75]) angegliedert. Bis 1923 geschah die Stellenvermittlung für Rückwanderer im Rahmen der Tätigkeit dieser Eidgen. Aemter. Das stete Wachsen der Rückwanderung in den 20er und 30er Jahren machte jedoch die Kreierung eines speziellen Auslandschweizerdienstes notwendig. Dieser wurde auch 1933 geschaffen, mit der Aufgabe, den Rückwanderern in systematischer Weise im Rahmen der Arbeitsmarktlage Stellungen zu vermitteln. Das Personal dieses Auslandschweizerdienstes setzt sich aus qualifizierten Arbeitskräften zusammen, die selbst über langjährige Erfahrungen im Auslande und eingehende Kenntnisse der Lebensverhältnisse und Denkweise der Rückwanderer aus Europa und Uebersee verfügen. Darüber hinaus sind diese Kräfte mit den Verhältnissen der schweizerischen Volkswirtschaft vertraut, so dass in dieser Hinsicht alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit des Auslandschweizerdienstes gegeben sind.

In Anbetracht der grossen Rückwandererzahl ist es dem Auslandschweizerdienst unmöglich sich mit dem einzelnen Fall zu beschäftigen. Seine Aufgabe besteht eher in der einer Verteilungsberatungsstelle.

Die Tätigkeit des Amtes im Interesse der Rückwanderer beginnt nicht erst nach deren Ankunft in der Schweiz, sondern bereits in dem Augenblick,in dem sich der Auslandschweizer mit dem Gedanken einer Rückwanderung befreundet. Der Auslandschweizerdienst sendet periodische Berichte an unsere Aussenvertretungen über die jeweiligen Verhältnisse des schweizerischen Arbeitsmarktes. Dadurch sollen die Auslandschweizer bereits vor ihrer Rückwanderung über die Aussichten auf Erfolg, die sie beim Suchen einer Stellung besitzen, unterrichtet werden. Es besteht die Tendenz, unsere Auslandschweizer davon abzuhalten, ihre Stellungen (sofern sie noch solche besitzen) vorzeitig aufzugeben, um dann nicht durch die beschränkten Aufnahmemöglichkeiten des schweizerischen Arbeitsmarktes enttäuscht zu werden. Zwecks Anmeldung zur Stellenvermittlung können bei unsern Aussenvertretungen die notwendigen Instruktionen und Formulare bezogen werden. Die von den Interessenten ausgefüllten Formulare werden an den Auslandschweizerdienst weitergeleitet, welcher jede einzelne Anmeldung einer genauen Prüfung unterzieht. Zuerst wird untersucht, ob nicht eine Verletzung der den schweizerischen Arbeitnehmern vertraglich zugesicherten Rechte [76]) oder anderweitigen Interessen vorliegt. Gegebenenfalles wird mit der Abteilung für Auswärtiges des Eidg. Politischen Departementes und dem Eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes (Polizeiabteilung) Fühlung genommen, um nötigenfalls eine Intervention zu veranlassen.

Vor der Weiterleitung der Anmeldungen an die eigentlichen Vermittlungsstellen, welche im wesentlichen aus den kantonalen und lokalen Arbeitsämtern und den in Frage kommenden paritätischen Fachnachweisen bestehen, [77]) wird zuerst überprüft, ob nicht die Möglichkeit vorhanden ist, einen in der Schweiz arbeitenden, kontrollpflichtigen Ausländer durch einen Rückwanderer zu ersetzen. Bei besonders fähigen Kräften, oder im Falle dringender Notlage, wendet sich das Amt direkt an die Berufsverbände, Gross- oder Spezialfirmen.

Erst wenn all diese Bemühungen negativ verlaufen sind, werden die Gesuche an die Arbeitsämter weitergeleitet, wobei das Heimatsprinzip massgebend ist. Dieser Grundsatz wird jedoch nicht als starre Regel gehandhabt, sondern im einzelnen konkreten Falle werden auch andere Arbeitsämter herbeigezogen. Damit ein möglichst grosser Erfolgskoeffizient gewährleistet

---

[75] Dieses Amt gehört heute zum Bundesamt für Gewerbe, Industrie und Arbeit (BIGA).

[76] Vergl. Kapitel über die völkerrechtlichen Massnahmen zur Mässigung der Rückwanderung.

[77] Schweiz. Kaufm. Stellenvermittlung, Schweiz. Techn. Stellenvermittlung, Schweiz. paritätischer Fachnachweise für Musiker etc., etc.

ist, bleibt der Auslandschweizerdienst mit allen Vermittlungsstellen in steter Verbindung. Darüber hinaus werden die Stellenausschreibungen in den Tageszeitungen verfolgt, und die in Frage kommenden Ausschnitte den Auslandschweizern zur direkten Bewerbung zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich können nicht nur Auslandschweizer von diesen Institutionen Gebrauch machen, sondern auch bereits in der Schweiz niedergelassene Rückwanderer. Diese füllen die Formulare aus und senden sie direkt an den Auslandschweizerdienst.

Um die Rückwanderer nach Möglichkeit vor einer Notlage zu bewahren und die persönlichen Schwierigkeiten, die durch ihre Uebersiedlung entstehen teilweise auszugleichen, wird bei einer Stellenvermittlung nach dem Prinzip der relativen Bevorzugung der Rückwanderer gehandelt. Damit sollen diese in die Lage gesetzt werden, bei Stellenbewerbungen mit Inlandschweizern erfolgreich konkurrieren zu können.

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass die staatlichen Organe einer Praxis nachleben, die die Tendenz aufweist, den Rückwanderern nicht nur eine ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung zu verschaffen, sondern sie auch an Posten zu stellen, an denen sie ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Verbindungen am vorteilhaftesten für die schweizerische Volkswirtschaft ausnützen können.

Trotz der auch in der Schweiz lange Zeit herrschenden grossen Arbeitslosigkeit machen sich bereits Anzeichen bemerkbar, die eine planmässige Zurückführung von Auslandschweizern in den heimatlichen Wirtschaftsprozess erkennen lassen. [78])

Unsere Industrie bietet immer noch für einzelne Spezialisten Anstellungsmöglichkeiten. Um der inländischen Arbeitslosigkeit entgegenzutreten, wird natürlich zuerst versucht, eine solche Stelle von einem bereits im Inland lebenden Stellenlosen zu besetzen. Ziemlich oft können jedoch solche Spezialisten nicht gefunden werden. Der Auslandschweizerdienst gibt nun in Verbindung mit der Technischen Stellenvermittlung Zürich alle 2—3 Monate ein Bulletin heraus, in dem sämtliche derartigen, noch unbesetzten Stellen veröffentlicht werden. Diese Bulletins werden an unsere Aussenvertretungen versandt. Damit wird unsern Auslandschweizern Gelegenheit gegeben, wieder in die Heimat zurückzukehren und der schweizerischen Volkswirtschaft erprobte, tüchtige Arbeitskräfte zuzuführen. Der Auslandschweizerdienst bemüht sich, auch höhere Stellen durch Auslandschweizer zu besetzen, um so unserer Industrie im Ausland geschulte Arbeitskräfte zuzuführen. Abgesehen von den bereits hervorgehobenen Zielen, wird damit auch der Ueberfremdung unserer Arbeitskräfte entgegengesteuert und wesentlich zur Nationalisierung unserer Volkswirtschaft beigetragen.

Wir hatten in den letzten 10 Jahren folgende Situationen [79]) auf dem schweizerischen Arbeitsmarkte zu verzeichnen:

Jahr	Gesamtdurchschnittszahl der Stellensuchenden
1929	8 131
1930	12 881
1931	24 208
1932	54 366
1933	67 867
1934	65 440
1935	82 468
1936	93 009
1937	71 130
1938	65 583
1939	40 324

[78] Vergl. Anmerkung auf Seite 57
[79] Offizielle Zahlen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Da unsere Rückwanderer in der Mehrzahl den überfüllten Berufen angehören, entstehen in der Vermittlung von Stellen von Anfang an Schwierigkeiten. Betrachten wir obige Zahlen, so wird uns auch klar, dass der Auslandschweizerdienst nicht allen Rückwanderern [80]) zu einer Stellung verhelfen kann. Wenn auch unter Berücksichtigung all dieser Umstände für den einzelnen Durchschnittsrückwanderer die Wahrscheinlichkeit, eine Stellung durch Vermittlung des Auslandschweizerdienstes zu finden, nicht überaus gross ist, muss doch gesagt werden, dass der Bund sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmassnahmen in Anwendung bringt. Der Grund des Ausbleibens eines Erfolges in einem Teil der Fälle ist in der lange Zeit allgemein prekär gewesenen Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes zu suchen. Bestünde die Möglichkeit, jedem Rückwanderer von Staates wegen zu einer Stelle zu verhelfen, wäre eine schweizerische Auswanderung wenigstens unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht notwendig.

Die Eidgenössische Zentralstelle für die Arbeitsbeschaffung ist ein wichtiges Glied der schweizerischen sozialpolitischen Organisation. Die erzielten Erfahrungen können bestimmt in Zeiten, in denen sich die Lage unseres Arbeitsmarktes wieder gebessert hat, ausgenützt werden. Unsere geographische Lage im Herzen Europas (in Verbindung mit den übrigen bereits dargelegten Umständen) erfordert es, dass unserer Wirtschaft in wiederkehrender Weise Arbeitskräfte zugeführt werden, die im Ausland geschult wurden. Durch Vermittlung des Auslandschweizerdienstes können der schweizerischen Produktion solche Arbeitskräfte zugeführt werden. Selbstverständlich steht es dem einzelnen Rückwanderer frei, sich direkt mit den einzelnen Arbeitsämtern und den übrigen Stellenvermittlungen in Verbindung zu setzen.

In den Fällen, in denen eine eigentliche Stellung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu finden war, besteht auch für Rückwanderer die Möglichkeit, an den freiwilligen technischen und kaufmännischen Arbeitsdiensten teilzunehmen, oder an den allerorts errichteten Berufslagern, Umschulungs- und Anlernkursen teilzunehmen. Dadurch kommt der Rückwanderer wenigstens mit andern Landsleuten in Fühlung und gewinnt somit Kontakt mit der Heimat und wird rasch mit ihren Verhältnissen vertraut.

Diese Möglichkeiten kommen jedoch mehr für ledige Rückwanderer in Frage, da nicht vorstellbar ist, dass ganze Familien in den Arbeitsdienst treten oder ältere Rückwanderer an Umschulungskursen usw. teilnehmen. Gesamthaft betrachtet kann all diesen Institutionen nur der Charakter von Notbehelfen zuerkannt werden.

Einen besondern Rang unter diesen Notbehelfen nimmt die „Schweizer Adressen- und Werbezentrale" ein. Es handelt sich hier um ein gemeinnütziges Institut mit der Zwecksetzung, älteren, stellenlosen Kaufleuten Arbeit zu beschaffen. Die Adressen- und Werbezentrale, die Filialen in Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, St. Gallen und Zürich unterhält, nimmt Schreibarbeiten, Vervielfältigungen etc. in Auftrag. Das Institut wird teilweise vom Bund, den Kantonen und Gemeinden subventioniert. Viele Rückwanderer haben dort Verdienstmöglichkeiten gefunden, die ihnen halfen, die Anfangsschwierigkeiten zu überwinden.

2. Die Rückwanderer aus den freien und gelehrten Berufen.

Ein verhältnismässig grosser Prozentsatz [81]) der schweizerischen Rückwanderer gehört den freien und gelehrten Berufen an. Besondere Schwierigkeiten treten den Rückwanderern entgegen, die Berufen angehören, deren Ausübung vom Besitze eines staatlichen Diploms abhängig ist. Wir denken

---

[80] Die Anzahl der Rückwanderer, die sich zwecks Stellenvermittlung an den Auslandschweizerdienst wenden, sowie die Zahl der vermittelten Stellen werden nicht veröffentlicht.

[81] Gemäss unserer Tabelle über die Aufteilung der Rückwanderer nach Berufsarten waren es im Jahrzehnt 1826—1935 13,6%.

dabei speziell an die Mediziner (med., med. dent., med. vet. und Apotheker) und an die Rechtsanwälte. Beabsichtigen diese Leute nach ihrer Niederlassung in der Schweiz ihren Beruf auszuüben, bleibt ihnen in der Regel nichts anderes übrig, als das betreffende schweizerische Staatsexamen nachzuholen. Um zu den eidg. Prüfungen für die medizinischen Berufsarten zugelassen zu werden ist[82]) der Besitz eines Maturitätsausweises im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 notwendig. Da sich unter dem grossen Rückwandererstrom der 20er und 30er Jahre sehr viele Akademiker befanden, sah sich der Bundesrat genötigt, für Rückwanderer, die im Ausland ein Maturitätszeugnis erworben haben, im Jahre 1933 besondere Bestimmungen über die „Anerkennung von Maturitätsausweisen von Auslandschweizern" aufzustellen:

„Schweizer, die im Ausland ein dort amtlich anerkenntes Reifezeugnis erworben haben, können sich zum Zwecke der Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) und für Lebensmittelchemiker bei der eidgenössischen Maturitätskommission um Anerkennung ihres Maturitätsausweises bewerben, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter im Ausland wohnen oder gewohnt haben."

Die Maturitätskommission kann unter Umständen in einzelnen Fächern Nachprüfungen verlangen. In jedem Falle hat aber der Bewerber sich einer Prüfung in Schweizergeschichte und Geographie der Schweiz zu unterziehen.

Bevor das schweizerische medizinische Staatsdiplom ausgehändigt wird, müssen eine Reihe von Prüfungen abgelegt werden. Schweizerbürgern, die im Auslande medizinische Prüfungen abgelegt haben, kann unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die eidgenössische Prüfung teilweise erlassen werden. Besitzt der Rückwanderer einen staatlichen ausländischen Ausweis, der ihn berechtigt, seinen Beruf in diesem Staate auszuüben, so hat er in der Regel nur das letzte Examen abzulegen.[83])

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Rechtsanwälten. Der Beruf des Rechtsanwaltes fällt unter die wissenschaftlichen Berufsarten, deren Ausübung in der Schweiz von einer kantonalen Bewilligung abhängig ist.[84]) Fast alle Kantone verlangen die Absolvierung eines Staatsexamens über die eidg. und kantonalen Rechte. Dies erfordert, dass der zurückgewanderte Rechtsanwalt (sofern er im Ausland die Prüfungen absolvierte und in der Schweiz praktizieren will) sich einem Studium in den schweizerischen Rechtsmaterien unterzieht und darüber hinaus in der Regel noch bei einem in der Schweiz praktizierenden Rechtsanwalte eine gewisse Zeit als Praktikant tätig ist.

Hauptsächlich unter den Russlandrückwanderern befanden sich Mediziner und Juristen. Sofern es sich um jüngere Leute handelte, absolvierten sie die schweizerischen Staatsprüfungen. Die älteren wurden entweder unterstützt oder nahmen im Verlaufe der Zeit irgendwelche andere Stellungen an.

Günstigere Verhältnisse bezüglich der Bewilligung zur Berufsausübung finden wir bei den Lehrern. Die Ausübung des Lehrerberufes an öffentlichen Schulen hängt — auf Grund eines Patentes — von einer kommunalen oder kantonalen Anstellung ab. Der Besitz eines ausländischen Lehrerpatentes anstelle eines schweizerischen ist in der Regel kein Grund, um nicht an öffentlichen Schulen als Lehrer amtieren zu können. Zudem existieren in der Schweiz eine grosse Anzahl privater Schulen, die ihre Lehrer nach eigenem Gutdünken anstellen. Leider gehört der Lehrerberuf in der Schweiz zu den sogenannten „überfüllten Berufen". Die Schwierigkeiten, die den zurückge-

---

[82] Reglement über die eidg. Medizinalprüfungen.

[83] Im Uebrigen sei auf das Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen hingewiesen.

[84] Vgl. Art. 33 der Bundesverfassung und Art. 5 Uebergangsbestimmungen.

wanderten Lehrern nach ihrer Niederlassung in der Schweiz entstehen, sind die Folge eines Ueberangebotes an tüchtigen inlandschweizerischen Lehrern.

Für die Angehörigen aller anderen freien und gelehrten Berufe ist der Besitz von staatlichen Patenten oder Diplomen unseres Wissens nicht notwendig.

C. Die privaten Massnahmen.

Der Landesverband der Vereinigungen der heimgekehrten Auslandschweizer.

Aus dem bisher Gesagten kann entnommen werden, dass durch das Zusammenwirken der staatlichen und privaten Massnahmen im Interesse der Rückwanderer wohl eine anerkennenswerte Arbeit geleistet wurde, dass aber damit das Rückwandererproblem noch zu keiner befriedigenden Lösung gebracht worden ist.

Viele Rückwanderer gaben sich nicht damit zufrieden, dass ihre Laufbahn durch die Niederlassung in der Heimatgemeinde oder durch den Empfang von Unterstützungen aus anderen Quellen abgeschlossen werde. Die im Auslande genossene Schulung der persönlichen Fähigkeiten und der damit verbundene Drang nach Tätigkeit veranlasste eine grosse Anzahl Rückwanderer sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammenzuschliessen. Durch die Initiative einiger Männer, die nach jahrelanger leitender Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmungen des Auslandes in die Heimat zurückgekehrt sind, wurde am 18. Februar 1938 unter den Auspizien des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins in Zürich die „Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer" gegründet. Um den vorhandenen grossen Aufgabenkreis bewältigen zu können, wurden sehr rasch Ortsgruppen in Basel und Bern gegründet.

Weil der Kaufmännische Verein nur Angehörige der kaufmännischen Berufe in der Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer sehen wollte, machten sich unter den Rückwanderern Strömungen bemerkbar, die eine Trennung beider Vereinigungen zum Ziel hatten. Die Lösung der Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer vom Kaufmännischen Verein wurde dann auch tatsächlich durchgeführt.

Heute umfasst der „Landesverband der Vereininung der heimgekehrten Auslandschweizer" mit Sitz in Bern rund 5000 Rückwanderer, die sich auf Ortsgruppen in:[85])

Basel, Genf,
Bern, Lugano,
Lausanne, Thun und Sion

verteilen. Weitere Ortsgruppen sind in Gründung begriffen. Die Ortsgruppen selbst sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. mit dem Zwecke:

1. Den Rückwanderern mit Rat und Tat beizustehen, und ihnen im Falle materieller Notlage nach Massgabe der vorhandenen Mittel aus besonderen hierfür errichteten Unterstützungskassen erstmalige materielle Hilfe zu leisten.
2. Die Wiedereingliederung der Rückwanderer in das schweizerische Gemeinschaftsleben durch Vermittlung von Arbeit, durch Erwirkung von Erleichterungen der wirtschaftlichen Tätigkeit und durch sonstige Hilfe zu beeinflussen.
3. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Rückwanderer im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft auszuwerten.

Dieser Auszug aus den Verbandsstatuten zeigt, dass die Rückwanderer die Probleme, deren Objekte sie selbst sind, klar erkannt haben, und dass sie gewillt sind, an deren Lösung aktiv mitzuwirken.

---

[85] Die Rückwanderervereinigung in Zürich steht im Augenblick noch ausserhalb des Verbandes, doch steht deren Aufnahme bevor.

Der Landesverband arbeitet in enger Verbindung mit den andern Unterstützungsorganisationen. Das Verhältnis der Ortsgruppen unter sich, sowie dasjenige zwischen ihnen und den übrigen verschiedenen offiziellen und privaten Stellen, die mit den Rückwanderern in Berührung kommen, ist ausgezeichnet.

Wie wir in unseren vorgehenden Ausführungen klargelegt haben, erfordert die erste Zeit der Niederlassung in der Schweiz von dem Rückwanderer nicht nur wirtschaftliche, sondern auch seelische Anstrengungen. Die von den einzelnen Ortsgruppen errichteten Unterstützungskassen, die aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern und aus Strassensammlungen [86]) gespeist werden, ermöglichen es, in dringenden Fällen rasche Hilfe zu leisten. Unterstützungen à fonds perdu werden in der Regel nur an solche Rückwanderer abgegeben, die ohne einen Rappen in die Schweiz kommen. Dagegen werden sehr oft sogenannte Ueberbrückungskredite gewährt. Darunter sind Unterstützungskredite zu verstehen, die den Rückwanderern zugeteilt werden, die zum Antritt einer Stellung einige flüssige Mittel benötigen. Obwohl die Darlehensempfänger in der Regel keine Sicherheit leisten können, ist bis heute noch kein Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme dieses Kredit-Instrumentes zu verzeichnen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der moralischen Unterstützung der Rückwanderer beigemessen. In die Vorstände der Ortsgruppen können nur Rückwanderer gewählt werden, die bereits in den schweizerischen Wirtschaftsprozess eingeschaltet sind. Augenblicklich besteht das Plenum aller Ortsgruppenvorstände aus Rückwanderern, die angesehene Stellungen in der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung innehaben. Diese Leute sind nicht nur mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut, sondern kennen die Sorgen und Nöte der Rückwanderer aus eigenem Erleben und eigener Anschauung heraus. Den Vorständen sind im Grossen und Ganzen zwei Aufgaben [87]) übertragen. Erstens haben sie das Leben der Ortsgruppen und deren Veranstaltungen zu leiten, und zweitens funktionieren sie als Auskunfts- und Beratungsstellen für Rückwanderer. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Rückwanderer mit Vorliebe an diese Auskunftsstellen wenden, denn dort finden sie viel Verständnis für ihre Lage und erhalten durch die erteilten Ratschläge und Auskünfte (Information über Arbeits-, Unterstützungs- und Niederlassungsmöglichkeiten etc.) eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung.

Sämtliche Ortsgruppen veranstalten mindestens einmal pro Woche Zusammenkünfte ihrer Mitglieder. Die Rückwanderer lernen sich dadurch gegenseitig kennen und finden Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Erlebnisse gegenseitig auszutauschen. [88]) Neuhinzugekommene finden an diesen Zusammenkünften Schicksalsgenossen. Dem Gefühl des Verlassen- und Fremdseins wird dadurch entgegengesteuert. Wie beobachtet werden kann, machen die einzelnen Rückwanderer sich gegenseitig auf Arbeitsmöglichkeiten aufmerksam. Das gemeinsame Erleben stellt unter diesen Leuten gleich zu Beginn der persönlichen Bekanntschaft einen Kontakt her. Oft haben ermutigende Worte seiner Kameraden einem Rückwanderer, der das Vertrauen zu sich selbst verlor, (weil seine Bemühungen eine Stellung zu finden, immer und immer wieder fehlschlugen), das Selbstvertrauen wieder zurückgegeben.

---

[86] Solche Sammlungen wurden in Bern und Basel durchgeführt und brachten rund Fr. 20 000.— ein.

[87] Sämtliche Funktionäre arbeiten ehrenamtlich

[88] In Genf finden diese Zusammenkünfte in Verbindung mit der patriotischen Vereinigung „Notre Genève" statt. Den Rückwanderern wird dadurch Gelegenheit geboten, mit den Genfern in nähern Kontakt zu kommen und Bekanntschaften zu schliessen. Es ist zu hoffen, dass auch andere Ortsgruppen derartige Einrichtungen schaffen.

Für die Rückwanderer, die nicht oder nicht mehr richtig „Schwyzerdütsch" sprechen, werden besondere Sprachkurse durchgeführt. Diese Kurse haben recht gute Erfolge gezeitigt und bilden die ersten Ansätze einer planmässigen Renationalisierung der Rückwanderer. Es ist vorgesehen, neben diesen Sprachkursen in regelmässiger Folge Vorträge zu veranstalten über das schweizerische Kultur- und Geistesleben, sowie über die schweizerische Wirtschafts- und Staatspolitik.

Im Gegensatz zu anderen Ländern besteht in der Schweiz bis heute noch keine Institution, die sich von Staates wegen der Rückwanderer unter nationalpolitischen Gesichtspunkten annimmt. Der Landesverband behebt hier also einen Mangel, der bisher viel dazu beitrug, dass eine grosse Anzahl von Rückwanderern die Schweiz eher als „Unterstützungsheimat" denn als tatsächliche Heimat empfand. Auch uns scheint, dass die Eingliederung des Rückwanderers in die schweizerische Volksgemeinschaft ein integrierender Bestandteil der Massnahmen ist, zu denen gegriffen werden muss, um das Rückwandererproblem zu lösen. Die Renationalisierungsbestrebungen können natürlich nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn auch die inländische Bevölkerung sich voll bewusst ist, dass der Rückwanderer kein Fremdling, sondern schweizerischer Staatsbürger ist und dass das Auslandschweizertum für die schweizerische Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Die Ortsgruppen veranstalten daher in regelmässigen Intervallen öffentliche Vortragsabende über die Bedeutung des Auslandschweizertums und der Rückwanderung für die schweizerische Volkswirtschaft. Die zu Beginn der 30er Jahre noch festzustellende Gereiztheit zwischen Inlandschweizer und Rückwanderer ist heute wenn noch nicht ganz verschwunden, so doch wesentlich zurückgegangen.

Bezüglich der Arbeitsbeschaffung für Rückwanderer durch den Landesverband ist zu sagen, dass sich diese grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den im vorhergehenden Abschnitt behandelten Stellen abwickelt. Die Ortsgruppen in grösseren Städten lassen zudem noch regelmässig Inserate in den Lokalblättern erscheinen, in denen sie Stellen für ihre arbeitslosen Mitglieder suchen. Die sich mit der Stellenvermittlung befassenden Vorstandsmitglieder senden ausserdem Offerten von Spezialkräften durch den Ortsgruppenpräsidenten an die in Frage kommenden Interessenten. Diese Offerten werden vor der Absendung durch die Ortsgruppe dadurch vervollständigt, dass die notwendigen Informationen über den Rückwanderer eingeholt werden.

Aus Mitgliederkreisen des Landesverbandes wurde ein grosszügiges Wirtschaftsprogramm aufgestellt. Durch dessen Verwirklichung sollen die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten der Rückwanderer in den Dienst der schweizerischen Volkswirtschaft gestellt, werden. Es handelt sich um die sogenannte

„Wirtschaftsaktion der Auslandschweizer".

Die Initianten dieser Aktion beabsichtigen, eine Organisation von Rückwanderern in Verbindung mit Auslandschweizern zu schaffen, die

1. Vertretungen von ausländischen Firmen in der Schweiz,
2. Vertretungen von schweizerischen Firmen im Ausland,
3. Vertretungen von schweizerischen Firmen an allen wichtigen Plätzen der Schweiz

übernimmt.

Die Organisation sollte aus einem Netz von Agenturen bestehen, die an allen wirtschaftlich wichtigen Plätzen der Welt zu errichten sind. Wie wir wissen, ist der schweizerische Volkswohlstand vornehmlich von unseren internationalen Beziehungen abhängig. Die „Wirtschaftsaktion" der Auslandschweizer will nun die bestehenden Beziehungen erweitern, indem sie ausländische Firmen, die beabsichtigen, ihre Produkte in der Schweiz abzusetzen, zu einer Zusammenarbeit einlädt. Diese Zusammenarbeit sollte darin bestehen, dass die „Wirtschaftsaktion" die Verkaufsvertretung der Firmen für die Schweiz übernimmt.

In der Schweiz leben heute viele Rückwanderer der kaufmännischen und technischen Berufe, die sich früher in fast allen Staaten der Welt aufhielten. Diese Leute sind nicht nur mit den Verhältnissen ihrer ehemaligen Aufenthaltsländer vertraut, sondern heute auch mit denjenigen der Schweiz. Die zur Organisation und Durchführung des Vertriebes ausländischer Produkte in der Schweiz und schweizerischer Produkte im Ausland notwendigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen diese Leute.

Denjenigen ausländischen Unternehmen, die bisher in der Schweiz keine oder nicht genügende Vertretungen unterhalten haben, dürften durch eine solche Organisation wesentliche Vorteile entstehen. Ohne grosse Aufwendungen können den ausländischen Produkten vermehrte Absatzmöglichkeiten in der Schweiz geschaffen werden. Durch die Tätigkeit der Agenturen würden aber wirtschaftliche Güter in vermehrtem Masse in die Schweiz eingeführt. Ohne entsprechende Mehrausfuhr müsste dieser zusätzliche Import den schweizerischen Arbeitsmarkt belasten. Als Korrelat der Einfuhrorganisation ist daher die Kreierung einer solchen für die Ausfuhr vorgesehen. Die ausserhalb der schweizerischen Grenzen sich befindlichen Agenturen hätten den Vertrieb schweizerischer Produkte im Ausland zu übernehmen. Die Leitung der Aussenposten soll Auslandschweizern und Rückwanderern, die sich zu diesem Zwecke wieder ins Ausland begeben, übertragen werden. Durch das Zusammenspiel des gesamten Agenturnetzes soll der Mehr-Import durch einen Mehr—Export ausgeglichen werden.

Viele schweizerische Unternehmen beschränken sich darauf, ihre Produkte nur in einem beschränktem Gebiet der Schweiz abzusetzen. Durch die Uebertragung ihrer Vertretung an die Organisation kann auch den Produkten einheimischer Unternehmen in der Schweiz vermehrte Absatzmöglichkeiten geboten werden. Die in der Schweiz arbeitenden Agenturen hätten also nicht nur ausländische, sondern auch schweizerische Produkte zu vertreiben. Um eine unnötige Konkurrenzierung der schweizerischen Produktion zu vermeiden, soll hauptsächlich der Vertrieb solcher ausländischer Güter übernommen werden, die die Schweiz nicht oder in nicht genügendem Masse selbst herstellen kann; zudem kann durch einen geschickten Aufbau der Agenturen den schweizerischen Erzeugnissen unter allen Umständen die Priorität gewahrt bleiben. Die erste Agentur wurde bereits im Jahre 1938 gegründet[89]) mit der Zwecksetzung, den schweizerisch-luxemburgischen Güteraustausch auszubauen. Im zweiten Halbjahr 1938 wurden zufolge der Tätigkeit dieser Agentur, der 28 in- und ausländische Firmen angeschlossen waren, für 62 000.— Schweizerfranken mehr schweizerische Güter exportiert als während dem gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1937. Dieser Erfolg ist darauf zurückzuführen, dass die Leiter[90]) dieser Agentur nicht nur mit den Absatzverhältnissen in beiden Ländern durchaus vertraut waren, sondern auch die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion genau kannten.

Durch die Realisierung des Planes einer „Wirtschaftsaktion der Auslandschweizer" kann der schweizerisch-ausländische Güteraustausch bestimmt intensiviert werden. Die Errichtung der Agenturen erfordert allerdings die Investition bedeutender Mittel, so dass die Organisation kaum ohne staatliche oder private Hilfe geschaffen werden kann.

In den letzten Jahren machen sich hauptsächlich aus Kreisen des Handels und der Industrie Forderungen bemerkbar, die eine Umstellung des schweizerischen Gesandtschafts- und Konsularwesens verlangen. Der Ruf „wir brauchen im Aussendienst mehr Kaufleute und weniger Diplomaten" wird immer stärker. Eine Zusammenarbeit der „Wirtschaftsaktion der Auslandschweizer" mit den offiziellen Aussenvertretungen könnte den notwendi-

---

[89] Leider hat der Ausbruch des Krieges 1939 die bereits abgeschlossenen Vorarbeiten zur Bildung einer ganzen Anzahl weiterer Agenturen vorläufig nutzlos gemacht.

[90] Es handelt sich dabei um zwei Rückwanderer, die früher in Luxemburg ansässig waren.

gen Ausgleich zwischen Wirtschaft und Diplomatie herstellen. An vielen Orten wäre sogar die Uebernahme des Konsulats (Honorarkonsul) durch den Agenturleiter möglich. Nach Ansicht des Landesverbandes, und auch nach der unserigen kann die (5. Abschnitt) gewünschte Ideallösung der Arbeitsbeschaffung für Rückwanderer bei gleichzeitiger Ausnützung der Erfahrungen dieser Rückwanderer nur auf dem Gebiete des schweizerischen Export- und Importhandels gefunden werden.

Die Ortsgruppe Genf führte mit ihrer „Ecole de réadaption ménagère" einen interessanten Versuch durch. Unter Leitung eines erfahrenen Koches (Rückwanderer) wurden Kochkurse durchgeführt für rückgewanderte Privatlehrerinnen und Sekretärinnen, die in der Schweiz in ihrem Beruf keine Stellung finden konnten. Die in diesen Kursen gekochten Speisen wurden an Rückwanderer zu sehr billigen Preisen abgegeben. Bekanntlich besteht in der Schweiz immer ein Mangel an tüchtigen Hausangestellten. Durch diese Kurse sollte den weiblichen Rückwanderern Gelegenheit gegeben werden, sich die nötigen Kenntnisse zur Annahme einer Haushaltstellung zu erwerben. Leider mussten die Kurse, denen eine zahlreiche Teilnehmerschaft vergönnt war, aus finanziellen Gründen eingestellt werden.

Betrachten wir die Tätigkeit des Landesverbandes im Rahmen des gesamten Rückwandererproblems, so können wir feststellen, dass in der kurzen Zeit, die seit seiner Gründung verflossen ist, eine anerkennenswerte Arbeit geleistet wurde.

Schlusswort

Erst der Ausbruch des Weltkrieges 1914 liess für die Schweiz ein eigentliches Rückwandererproblem entstehen. Dem Rufe der Heimat folgten damals ungefähr 25 000 Auslandschweizer. Viele davon verliessen nicht nur ihre Stellungen oder übergaben die Leitung ihres Geschäftes in fremde Hände, sondern liessen auch ihre Familien im Ausland zurück, um in die Schweiz zu eilen und deren Neutralität und Fortbestand als selbstständiges Staatswesen zu beschützen. Im Verlaufe des Krieges übersiedelten viele solcher im Ausland verbliebene Familien in die Schweiz. Der Empfang, der diesen 25 000 Auslandschweizern samt den zurückgewanderten Familien bereitet wurde, liess bedauerlicherweise zu wünschen übrig. Das mangelnde Verständnis, das diesen Leuten entgegengebracht wurde, rief unter ihnen eine allgemeine Enttäuschung hervor. „In der Behandlung der zur Mobilmachung 1914 zurückgekehrten Auslandschweizer wurden Fehler begangen, aus denen sich eine förmliche Anklageschrift gegen unseren schweizerischen Solidaritätsbegriff zusammenstellen liesse.“ [91]) Die diesen Rückwanderern gewährten Unterstützungen standen in keinem Verhältnis zu den Opfern, die diese Leute gebracht haben, um in die Schweiz zu kommen. Diese Mängel sind jedoch weniger die Folge eines Nicht-helfen-wollens als die eines Ueberraschtseins. Kein Mensch hatte damit gerechnet, dass derart viele Auslandschweizer mit dem Ausbruch dieses Krieges in die Schweiz zurückkehren würden, und so unterblieb es, dass die notwendigen Vorbereitungen getroffen wurden. In der Folge wurden allerdings viele dieser Fehler wieder gut gemacht. Hauptsächlich die Unterstützungen der Auslandschweizer in den Nachkriegsjahren durch die Eidgenossenschaft haben dazu beigetragen, die entstandenen Enttäuschungen wieder zu glätten.

Die Rückwandererströme der 20er und 30er Jahre stellten die Eidgenossenschaft vor neue Probleme, denn die Rückwanderer sollten als schweizerische Staatsbürger auch tatsächlich an der schweizerischen Volksgemeinschaft teilnehmen. Um dies zu erleichtern, wurden die einzelnen, im Verlaufe unserer Ausführungen geschilderten Institutionen getroffen.

Diese Institutionen üben zudem einen gewissen Einfluss auf die Auswanderung aus. Wie wir erkannt haben, erfolgt die Auswanderung freiwillig, daneben ist jedoch eine schweizerische Auswanderung im Interesse unserer Volkswirtschaft notwendig. Jeder Auswanderer ist sich bewusst, dass mit dem Verlassen der Heimat immer ein gewisses Risiko verbunden ist, indem ein Erfolg im Ausland im Augenblick der Auswanderung noch keineswegs gewährleistet ist. Der Auswanderungslustige entschliesst sich eher, tatsächlich auszuwandern, wenn er die Heimat mit dem Bewusstsein verlassen kann, dass, sofern er aus irgend einem Grunde zur Rückwanderung gezwungen wird, die Schweiz ihm dann Institutionen zur Verfügung stellt, die seine Wiedereingliederung in die schweizerische Volksgemeinschaft erleichtern.

Für unsere im Ausland lebenden Landsleute ist hauptsächlich in Zeiten wirtschaftlicher Not die Versuchung gross, die Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltsstaates zu erwerben. Aus der Nationalisierung entstehen für den Auslandschweizer wesentliche wirtschaftliche Vorteile. Die Naturalisierung ihrer Staatsangehörigen im Ausland dürfte aber der Eidgenossenschaft keineswegs erwünscht sein. Die Naturalisierung kann aber letzten Endes nur dann vermieden werden, wenn die Schweiz ihren im Auslande lebenden Bürgern die Rückwanderung erleichtert. Mangelndes Verständnis, ungenügendes Entgegenkommen seitens der staatlichen Organe sowie des Volkes zieht wohl eine Mässigung der Rückwanderung nach sich, doch ist damit gleichzeitig eine

---

[91] Unsere Auslandschweizer, a.a. O. S. 45. „Dabei sind bis Ende 1917 über 3½ Millionen Schweizerfranken von den Auslandschweizern als Spende dem Eidg. Finanzdepartement zur Verfügung gestellt worden.“

Schrumpfung des gesamten Auslandschweizertums verbunden, denn die Auslandschweizer würden dann viel mehr als dies heute der Fall ist, die Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltsstaates erwerben.

Die Generalmobilmachung der schweizerischen Armee 1939 liess den Rückwandererstrom erneut anschwellen. Rund 20 000 Auslandschweizer sind zur Fahne geeilt. Viele tausend Andere sind zurückgekehrt, um in der Heimat Schutz vor den kriegerischen Ereignissen zu finden. Das Inland hatte jedoch an den 1914 begangenen Fehlern gelernt. Der Bund übernahm einerseits die Kosten der Lebenshaltung während den ersten drei Monaten für bedürftige Rückwanderer und andererseits war der „Auslandschweizerdienst" samt dem Landesverband der Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer mit grossem Erfolg für die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten tätig. Die Möglichkeiten lagen hierfür ziemlich günstig, da einmal die durch die Mobilisation entstandenen Lücken im Arbeitsprozess aufgefüllt werden mussten und dann für die neugeschaffenen Kriegswirtschaftsämter ziemlich viel Arbeitskräfte benötigt würden, so dass es heute in der Schweiz kaum arbeitsfähige, erwerbslose Rückwanderer geben dürfte.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt des Rückwanderers aus betrachtet, dürfte damit das Problem eine befriedigende Lösung gefunden haben. Unter allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kann man sagen, dass das Rückwandererproblem die wohl im Augenblick bestmöglichste Lösung gefunden hat, dass aber angezweifelt werden darf, ob durch diese Lösung unsere Volkswirtschaft aus den von den Rückwanderern im Ausland gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen den grösstmöglichsten Nutzen zieht.

Literaturverzeichnis

A. Verwendete Literatur:

Bernhard Hans: Die Stellung der Innenkolonisation zur Auswanderungsfrage. Zürich 1920.

Dreifuss J.: Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Beziehungen zur Schweiz. Bern 1903.

Ewers Ruth: Die soziologische und ökonomische Bedeutung der Einwanderung. Untersucht am Beispiel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Diss. phil., Heidelberg 1931.

Geering T.: Grundzüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, Bern 1912.

Hanselmann H.: Das private Fürsorgewesen in der Schweiz. Rascher & Cie., Verlag, Zürich 1918.

Hürlimann Martin: „Grosse Schweizer", Atlantis-Verlag, Zürich 1939.

Hürrlimann Walter: Die schweizerische Auswanderung und ihre Gesetzgebung. Diss. iur., Zürich 1918.

Jöhe Adolf: Die öffentlichrechtlichen Formen der Arbeitslosenfürsorge. Auf Grund der Gesetzgebungen Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs. Diss. iur., Zürich 1933.

Karrer L., Nationalrat: Das schweizerische Auswanderungswesen und die Revision und Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungs-Agenturen. Bern 1886.

Keller Gottfried, Ständerat: Das Auswanderungsproblem in der Schweiz. Bericht, erstattet in der Ständeratssitzung vom 7./8. Januar 1936. Rorschach 1936.

Louis Ferdinand Prinz von Preussen: Theorie der Einwanderung, dargestellt am Beispiel Argentiniens. Diss. phil., Berlin 1931.

Luick Wilhelm: Der berufliche Nachwuchs in der Schweiz. Diss. rer. pol., Bern 1929.

Merkt Maurice: La représentation officielle de la Suisse à l'étranger au service de l'économie nationale. Diss. rer. pol., Bern 1918.

Müller Ernst: Unsere Auslandschweizer. Schriften für Schweizer Art und Kunst 113/114. Zürich 1919.

Neue Helvetische Gesellschaft: Das Schweizertum im Ausland und sein Zusammenschluss. Die Ausdehnung einer nationalen Bewegung. Glarus 1924.

Neue Helvetische Gesellschaft: „Schweizer im Ausland". Von ihrem Leben und Wirken in aller Welt. Redaktion Dr. A. Lätt, Zürich 1931.

Ptalz Richard: „Das Auslands-Italienertum". Seit dem Friedensschluss und seine kulturelle Bedeutung. Minden (Westfalen) 1933.

Riggenbach A. A.: „Arbeits- und Lebensraum".
Beitrag eines Auslandschweizers zum Problem der Arbeitsbeschaffung. Bern 1940.

Riggenbach A. A.: Wohin? Beiträge zum Auswanderungsproblem. Bern 1936.

Noher Erich: Die internationalen Verträge über die Ein- und Auswanderung. Diss. iur., Zürich 1937.

Schmid C. A.: Internationale Armenfürsorge. Eine nationale Frage. Schriften für Schweizer Art und Kunst, Zürich 1925.

Schürch Gerhard: Die Auslandschweizer in Gefahr. Ihre Probleme unsere Aufgaben. Sep. Abdruck aus dem „Bund", Bern, Auslandschweizersekretariat, 1935.

Seeler Hans: Die Bevölkerungspolitik in Frankreich nach dem Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderungspolitik. Diss. phil., Berlin 1930.

Sprecher Andres: Akademiker und Auswanderung. Chur 1923.

Stahel Marie Ruth: Rückwanderung in die Schweiz. Dargestellt in einzelnen Fällen aus den Kantonen Zürich, Bern, Genf. Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Genf. Separatabdruck aus der „Schweizerischen Zeitschrift für Hygiene", 12. Heft, Jahrgang 1933.

Steinemann Eugen: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landflucht. Diss. rer. pol., Bern 1934.

Stein Paul Emil: Das Ueberbevölkerungsproblem, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Diss. rer. pol., Bern 1927.

Voigt Bruno: Gesetzliche Schranken für Ausländer bei der Einwanderung in Deutschland. (Vergleichsweise Betrachtung mit Einwanderungsbeschränkungen fremder Staaten.) Diss. phil., Giessen 1932.

Weber Hans Siegfried: Rücksiedlung Auslanddeutscher nach dem Deutschen Reich. Diss. rer. pol., Breslau 1916.

Weisz L.: Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor Entstehung der Fabrik-Industrie. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Orell Füssli Hefte. Leipzig 1929.

Zbinden Karl: Die schweizerische Auswanderung nach Argentinien, Uruguay, Chile und Paraguay. Diss. rer. pol., Bern 1931.

B. Quellen:

Bericht: Des Bundesrates über seine Geschäftsführung, Jahre 1920—1939. Politisches Departement.

Bericht: Des Bundesrates über seine Geschäftsführung, Jahre 1920—1939. Justiz- und Polizeidepartement.

Bericht: Ueber die Bemühungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, zur Wahrung der Interessen der arbeitslosen Auslandschweizer und ihre Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben.

Bericht: Des Auslandschweizersekretariates der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Botschaft: Des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Bewilligung eines Kredites von 15 Millionen Franken ... vom 23. August 1921.

Bundesbeschluss betr. die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 21. Juni 1923.

Verordnung über die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer vom 3. Dezember 1923.

Assurance — Chômage, Principes d'Application de la loi fédérale du 17 octobre 1924, Publiés par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail.

Kreisschreiben vom 5. und 15. September 1939 über die Hilfeleistung an die Auslandschweizer des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

Schweizerisches Konsularreglement vom 23. Januar 1935.

Reglement für die eidg. Medizinalprüfungen vom 23. Januar 1935.

Statuten der Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer, Bern.

Statuten der Konferenz für Rückwandererhilfe, Zürich.

Reglement über die Organisation und Tätigkeit der Zentralstelle für Rückwandererhilfe, Zürich.

Zeitschriften:

Auslandschweizernummern der „Tat"
Basler Nationalzeitung
Basler Nachrichten
Basler Stab
Der Winterthurer Landbote
Der Bund
Berner Tagblatt
Das Echo
Die Volkswirtschaft.

Inhalts-Verzeichnis

Erster Abschnitt: Die Auswanderung 7

A. Die Auswanderung in der Geschichte der Nationalökonomie 7
B. Die schweizerische Auswanderung 8
C. Statistik der sich im Ausland befindlichen Schweizer . . 11
D. Die Notwendigkeit einer schweizerischen Auswanderung . 11

Zweiter Abschnitt: Die Rückwanderung 14

A. Begriff und Problemstellung 14
B. Die Ursachen der Rückwanderung 15
1. Die Rückwanderung aus politischen Gründen . . . 15
2. Die Rückwanderung aus wirtschaftlichen Gründen . . 18
3. Die Rückwanderung aus persönlichen Gründen . . 19
C. Die Arten der Rückwanderung 20
1. Die freiwillige Rückwanderung 20
2. Die Heimschaffung 20
3. Die Heimnahme 23
D. Statistik der schweizerischen Rückwanderung . . . 24
E. Die Rückwanderung in der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft 26

Dritter Abschnitt: Die Massnahmen der Schweiz zur Mässigung der Rückwanderung 28

A. Allgemeines 28
B. Die Unterstützung durch die Eidgenossenschaft . . . 28
C. Die Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat (auf Grund der Staatsverträge) 31
D. Die arbeitspolitischen Massnahmen 34
E. Die völkerrechtlichen Massnahmen zur Unterstützung der Schweizer im Ausland 34

Vierter Abschnitt: Die Ueberbrückung 36

A. Die Niederlassung in der Schweiz 36
B. Die öffentliche Unterstützung 39
1. Die Unterstützung durch die Eidgenossenschaft . . 39
2. Die Unterstützung durch die Kantone 41
C. Die private Unterstützung 44

Fünfter Abschnitt: Die Arbeitsbeschaffung und Eingliederung der Rückwanderer in den schweizerischen Wirtschaftsprozess . 47

A. Allgemeines 47
B. Die staatlichen Massnahmen 47
1. Der Auslandschweizerdienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit 47
2. Die Rückwanderer aus freien und gelehrten Berufen . 50
C. Die privaten Massnahmen 52
Die Vereinigung der heimgekehrten Auslandschweizer . 52

Schlusswort 57